



Zielsetzung

zu den DEMETER-Anbaurichtlinien



Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft

Zielsetzung zu den DEMETER-Anbaurichtlinien

Der anthroposophisch orientierte, biologisch-dynamische Landbau

Die zunehmend konsequentere Anwendung materialistischer Denkweisen in allen Bereichen der Landwirtschaft führte bereits am Anfang unseres Jahrhunderts zu Qualitätsverminderungen der Nahrungsmittel. Besorgt um diese Entwicklung baten weitblickende Landwirte damals Rudolf Steiner, aus dem anthroposophischen Menschen- und Weltbild heraus Hinweise für die zukünftige Gestaltung einer gesunden Landwirtschaft zu geben. Demzufolge hat er an Pfingsten 1924 in Koberwitz bei Breslau die Vorträge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft“ (Landwirtschaftlicher Kurs) gehalten.

Die darin dargestellten Ideen und praktischen Anleitungen sind die Grundlage der biologisch-dynamischen Landwirtschaftsmethode. Sie wurde im Laufe der Jahre durch praktische Erfahrungen und Forschungen erweitert und verfeinert. Sie wird weltweit auf zahlreichen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben praktiziert.

Betriebsorganismus und Betriebsindividualität im biologisch-dynamischen Landbau

Für einen sachgemässen, den Lebensgesetzen entsprechenden Landbau ist es grundlegend, dass der Bauernhof oder die Gärtnerei als ein Betriebsorganismus erkannt und ausgestaltet wird. Dieser Organismus ergibt sich einerseits aus den äusseren Gegebenheiten, wie Lage, Klima, Bodenart, sowie aus den Fähigkeiten und den Bedürfnissen der damit verbundenen Menschen. Andererseits soll er sich als Organismus zu einem abgerundeten Wesen (zu einer Betriebsindividualität) ausbilden können, in dem Bauer und Bäuerin mit ihren individuellen Fähigkeiten die verschiedenen Betriebsaufgaben wie Bodenpflege, Pflanzenbau, Tierhaltung und Düngewirtschaft zu einem Ganzen formen. Erfahrungsgemäss kann in wenigen Jahren ein weitgehend geschlossener Betriebsorganismus aufgebaut werden, dem keine Futter- und Düngersubstanzen von aussen zugeführt werden müssen. Der innerbetriebliche Kreislauf bedarf der sorgfältigen Ausgestaltung bis in alle Einzelheiten. Dadurch wird er empfänglicher für die Kräfte der Erde und des Kosmos, und die landwirtschaftliche Betriebsindividualität kann sich bilden.

Der harmonische Betriebsorganismus bildet die Grundlage für die Wirksamkeit biologisch-dynamischer Massnahmen. Mittels der Kompost- und Spritzpräparate können die in der Natur veranlagten Fähigkeiten zur Bildung bodenständiger Fruchtbarkeit, eines ausgewogenen Pflanzenwachstums und zur Ausbildung der Reifequalität zu ihrer vollen Entfaltung gebracht werden.

Präparate und Kräftewirken

Die biologisch-dynamischen Landwirte arbeiten bewusst mit den Kräften, die aus dem Kosmos und der Erde auf die Pflanzen einwirken und deren Keimen, Wachsen und Reifen bedingen. Dazu gehören auch die rhythmischen Kräfte des Tages- und Jahreslaufs. Wesentliche Kräfte wirken durch die biologisch-dynamischen Präparaten: sie unterstützen z.B. die harmonische und wesensgerechte Entwicklung aller Lebewesen und den Humusaufbau im Boden. Das sorgfältige Herstellen, Lagern und Ausbringen der Präparate ist für die Qualität der biologisch-dynamischen Landwirtschaft und ihrer Produkte entscheidend.

Die biologisch-dynamischen Präparate werden aus Heilpflanzen, Kuhdung und Quarz hergestellt, welche mehrheitlich in einer tierischen Hülle während ca. 6 Monaten im Boden heranreifen.

Spritzpräparate (direkt auf die Felder auszubringen)

Hornmist und Hornkiesel ergänzen sich. Hornmist gesundet neben den Kompostpräparaten den Boden, der Hornkiesel hilft der Pflanze, die Lichtkräfte aufzunehmen.

- **Hornmist, Kuhdung im Kuhhorn präpariert** (Präparat 500)
- **Hornkiesel, Kiesel (z.B. Quarz) im Kuhhorn präpariert** (Präparat 501)
- **Sammelpräparate**

Für nicht gedüngte Extensivflächen (z.B. präparierter Hornmist nach Podolinsky, Fladenpräparat nach Thun)

Kompostpräparate (in die Hofdünger und Komposte zu geben)

Die Kompostpräparate machen den Dünger fähig, den Boden zu beleben und das Pflanzenwachstum anzuregen, sodass gesunde Pflanzen entstehen.

- **Schafgarbenblüten, in Hirschblase präpariert** (Präparat 502)
Die mit ihrem besonderen Schwefelgehalt verbundene Wirkung betrifft das Verhältnis der Stickstoff- und Kaliumprozesse im Boden.
- **Kamillenblüten, im Rinderdünndarm präpariert** (Präparat 503)

Dieses Präparat steht durch seinen besonderen Schwefelgehalt in Beziehung zum Calcium und vermittelt dem Boden Gesundungskräfte, den Dünger macht es stickstoffbeständiger.

- **Brennessel** (Präparat 504)
Dieses Präparat unterstützt durch seinen besonderen Schwefelgehalt auf der einen Seite die beiden obigen Präparate, zusätzlich teilt es dem Dünger und Boden die Fähigkeit mit, rationell, d.h. vernünftig mit den Stoffen und Kräften umzugehen und sich in besonderer Weise auf die jeweilig angebaute Kultur einzustellen.

- Eichenrinde, in Hirnhöhle eines Haustierschädels präpariert (Präparat 505)

Diese Substanz enthält die Fähigkeit, über den Dünger im Boden vorbeugend Pflanzenkrankheiten zu verhindern.

- Löwenzahnblüten, im Rindergekröse präpariert (Präparat 506)
Fördert im Boden das richtige Verhältnis zwischen der Kieselsäure und dem Kalium.
- Baldrianblüten (Präparat 507)
Vermittelt dem Dünger die Kraft, sich dem Phosphor gegenüber richtig zu verhalten.

Die Herstellung und der Umgang mit den Präparaten für die Kompostierung und für die Behandlung des Bodens und der Pflanzen erfordert Bemühungen um die Erkenntnis der Aufgaben des Menschen im Zusammenhange der Natur. In regelmässigen Kursen, Tagungen und in regionalen bäuerlichen Arbeitsgruppen wird an diesen Grundfragen gearbeitet, der Erfahrungsaustausch und die fachliche Zusammenarbeit werden gepflegt.

Die praktischen Massnahmen

Die bei der Bewirtschaftung eines biologisch-dynamisch gepflegten Betriebes zusammenarbeitenden Menschen sollen aus Sachkenntnis und aus einer persönlichen Beziehung zu den verschiedenen Lebensgebieten im Betrieb wirken können. Dafür ist die Pflege des kulturellen Lebens (wie z.B. die gemeinsame Gestaltung des Tages- und Jahreslaufes) eine wesentliche Hilfe, die der individuellen Entwicklung der einzelnen Persönlichkeiten sowie auch der Pflege der persönlichen Beziehung zu den Naturwesen dient.

Zusammenfassend ergeben sich aus den heutigen Erfahrungen die folgenden praktischen Massnahmen für das Gedeihen der Landwirtschaft und die Pflege der Lebensqualität:

- Die Gestaltung des Betriebs-Organismus, aufgebaut auf der betriebseigenen Futter- und Düngergrundlage.
- Der Betriebsindividualität angepasste vielseitige Tierhaltung, wobei vor allem die Bedeutung des Rindes für die Humusbildung und die Nahrungsqualität beachtet wird.
- Die sorgfältige Pflege und gelenkte Gärung und Verrottung des hofeigenen Mistes und der Jauche unter Anwendung der Kompostpräparate.
- Eine sorgfältige Kompostwirtschaft, in der geeignete organische Substanzen, pflanzliche und tierische Abfälle unter Anwendung der Kompostpräparate zu einer bodenbelebenden Düngererde verarbeitet werden. (In Betrieben mit verantwortbaren Einseitigkeiten in der Betriebsstruktur, Gärtnereien ohne entsprechende Tierhaltung, wird ein Ausgleich durch intensive Kompostwirt-

- schaft und Präparateanwendung geschaffen.)
- Die Durchführung einer humusaufbauenden Fruchtfolge.
 - Die schonende und gärefördernde Bodenbearbeitung.
 - Die regelmässige Anwendung der Spritzpräparate Hornmist und Hornkiesel.
 - Die Beachtung der kosmischen Einflüsse auf alle Lebensprozesse.
 - Die Gestaltung der Landschaft durch Bäume, Sträucher, Hecken sowie stehende und fliessende Gewässer, in denen sich die Vielfalt des Lebens entfalten kann.
 - Die Pflege der Vogel- und Insektenwelt.
 - Die Pflege des hofeigenen Saatgutes.
 - Die schonende und qualitätsfördernde Ernte und Lagerung der Nahrungs- und Futtermittel.
 - Die Einrichtung einer assoziativen - auf gegenseitigem Verständnis und gemeinsamen Vereinbarungen fussenden Beziehung zwischen den Wirtschaftspartnern.
 - Die Pflege des kulturellen Lebens in der Hofgemeinschaft.
 - Der umweltbewusste Einsatz von technischen Hilfsmitteln.
 - In jedem Falle: Der Verzicht auf die Verwendung jeder Art von synthetischen oder aus dem Naturzusammenhang herausgerissenen Düngersubstanzen, Futterzusätzen, Schädlings-, Pilz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie gentechnisch veränderte Substanzen oder Substanzen, welche mit Hilfe der Gentechnik hergestellt worden sind.

Die DEMETER-Anbau Richtlinien

Sie fassen die biologisch-dynamische Landwirtschaftsweise in verifizierbare Kriterien für Inspektion und Zertifizierung mit der Marke DEMETER und sind integrierender Bestandteil dieser Zielsetzung.

Beilage:

Erklärung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin

gutgeheissen von der a.o. HV am 2.12.1999



Verein für
biologisch-dynamische
Landwirtschaft

DEMETER-Anbau Richtlinien

Diese Richtlinien
sind Bestandteil der

DEMETER-Zielsetzung

genehmigt an der HV vom 7. Juli 1996
anerkannt vom Bundesamt für Landwirtschaft am 8. Januar 1997

A. Richtlinien

Vorwort	1
Handhabung dieser Richtlinien	2
1. Allgemeine Bedingungen	
1.1 Voraussetzung der Landwirtschaft	3
1.2 Voraussetzungen des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin	3
1.3 Vertrag	3
1.4 Umstellung und Anerkennung	3
1.5 Jährliche Bestätigung der richtliniengemässen Bewirtschaftung	5
1.6 Eigene Tierhaltung	6
1.7 Hofbuch	6
1.8 Gentechnisch veränderte Organismen	6
2. Landschaftsökologie	6
3. Acker und Pflanzenbau	7
3.1 Düngung	7
3.2 Die biologisch-dynamischen Präparate	8
3.3 Pflanzenschutz	9
3.4 Meldepflicht	9
3.5 Pflanzgut, Saatgut	9
4. Gartenbau	11
4.1 Umstellung und Anerkennung	11
4.2 Düngung	12
4.3 Erden und Substrate	12
4.4 Pflanzenschutz	13
4.5 Jungpflanzen	13
4.6 Regulierung der unerwünschten Beipflanzen	13
4.7 Anbau unter Glas und Folie	13
4.8 Ernte und Aufbereitung	13
4.9 Ausnahmestimmungen für Gartenbetriebe mit Gemüse und Zierpflanzen	14
5. Obstbau und Dauerkulturen	15
5.1 Umstellung und Anerkennung	15
5.2 Pflanzgut	15
5.3 Düngung und Bodenpflege	15

6.	Tierhaltung	16
6.1	Umstellung und Anerkennung	16
6.2	Aufzucht, Rindvieh, Ziegen, Schafe	16
6.3	Tierbesatz	17
6.4	Fütterung	17
6.5	Haltung	19
6.6	Arzneimittelbehandlung bei Tieren	22
7.	Demeter-Bienenhaltung	23
7.1	Aufstellung der Bienenvölker	23
7.2	Die Bienenwohnung	24
7.3	Zucht und Vermehrung	24
7.4	Honiggewinnung	25
7.5	Bienengesundheit	25
7.6	Anerkennung	25

B. Anhänge, Erläuterungen und Weisungen

Anh.1	Zugelassene Düngemittel	27
1.	Hofeigene Dünger	27
2.	Organische Zukaufdünger	27
3.	Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger	28
4.	Sonstiges	28
5.	Erde und Substrate	28
6.	Zugelassene Mulchfolien	28
Anh. 2	Zugel. Massnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung	29
1.	Biologische resp. biotechnische Massnahmen	29
2.	Haftmittel, Pflanzenpflegemittel etc.	29
3.	Mittel zur Stärkung der Pflanzen	29
4.	Mittel gegen Pilzkrankheiten	30
5.	Mittel gegen tierische Schädlinge	30
6.	Schalenbehandlungsmittel	31
Anh. 3	Für den Zukauf zugelassene Futtermittel	32
a)	Milchkühe	32
b)	Mastrinder	32
c)	Zucht- und Mastkälber	32
d)	Schweine	32
e)	Geflügel	33
f)	Zusatzstoffe in der Tierfütterung	33
g)	Silierhilfsmittel	34

Anh. 4	Beratungsstelle	35
	Pflichtenheft für die Beratungsstelle	35
	A. Umstellungsberatung	35
	B. Übrige Beratungsaufgaben	36
	C. Sonstiges	36
Anh. 5	DEMETER-Kommission für Richtlinienfragen	37
	Aufgaben der KfR	37
	Kompetenzen der KfR	38
	Rekursinstanz	38
	Rechenschaftsberichte	38
	Weitere Aufgaben	38
Anh. 6	Adressen für den Saatgut- und Jungpflanzenbezug	39
Anh. 7	Adressen der Verantwortlichen der Vereinsorgane und der Fachberaterinnen und Fachberater	40
		41
Anh. 8	Sanktionsreglement	44
	1. Vorgehen bei Verstößen	44
	2. Sanktionen	44
	2.1 Im 1. Jahr	44
	2.2 Im Wiederholungsfall	44
	2.3 Umschreibung der Sanktionen	44
	2.4 Kumulierung der Sanktionen	45
	3. Rekurse	46
	4. Kosten	46
	5. Die wichtigsten Fälle, Beispiele	47
Anh. 9	Ökologischer Ausgleich	50
Anh. 10	Gefährdung des Bundesbeitrages	51
Anh. 11	Umstellzeiten in Zusammenhang mit Umstellung von Knospe auf DEMETER	52
C.	Erläuterungen und Weisungen zu den Anbaurichtlinien	
	1. Neulandregelung	53
D.	Weisungen bezüglich Vermarktung	
	1. Kellerkontrolle	55
	2. Direktvermarktung von nicht verkaufsfertig verpackten Produkten an die Konsumenten	55
	3. Hofverarbeitung und Deklaration ab 1.1.2000	56

Vorwort

Die besonderen Erkenntnisgrundlagen der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, soweit sie über die praktischen und naturwissenschaftlichen Erfahrungen hinausgehen, beruhen auf Rudolf Steiners Kurs „Geisteswissenschaftliche Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft“ (landwirtschaftlicher Kursus), vom Juni 1924 (Bibliographie-Nr. 327) und dem geistigen Zusammenhang der Anthroposophie, innerhalb dessen diese Vorträge ausdrücklich gehalten sind.

Die vorliegenden DEMETER-Richtlinien sind Teil der DEMETER-Zielsetzung und deren Ordnung. Sie bilden die gemeinsame rechtliche Grundlage für die biologisch-dynamische Arbeit, soweit sie zur Kennzeichnung von DEMETER-Produkten bestimmend sind und erfüllen die Anforderungen der Internationalen DEMETER-Richtlinien.

Erstrebt wird immer, die Landwirtschaft so zu führen, dass sie ihre Produktivität und Gesundheit aus der Gestaltung des Betriebsganzen erwirbt und dass sie, was sie zur eigenen Produktion braucht, auch selbst erzeugt. Zahlenangaben über in den Betrieb hereinzunehmende Betriebsmittel stellen daher Grenzwerte dar und sind nicht im Sinne einer generellen Empfehlung zu sehen. Wenn man jedoch die Richtlinien so benutzen wollte, wie es häufig bei Gesetzen geschieht, dass man sich lediglich um die formale Einhaltung bemüht oder die Lücken sucht, um sie für wirtschaftliche Vorteile zu nutzen, dann wird die Landwirtschaft anders betrieben. Solche Entwicklungen wollen wir gemeinsam verhindern.

Für die Anerkennung von landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder Obstbaubetrieben zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse als DEMETER-Nahrungsmittel und für die Berechtigung zur Benutzung der gesetzlich geschützten Namens- und Bildzeichen DEMETER sowie im Zusammenhang damit der Bezeichnungen „aus biologisch-dynamischer Wirtschaftsweise“ und „aus biologisch-dynamischem Anbau“ oder davon abgeleiteten Bezeichnungen gelten die folgenden Richtlinien. Sie sind im Kontext zu sehen mit den nachfolgend aufgeführten Richtlinien, welche selbstverständlich von den Produzenten/Produzentinnen eingehalten werden müssen:

- den internationalen DEMETER-Richtlinien
- den Richtlinien für biologischen Anbau der BIOSUISSE (Vereinigung schweizerischer biologischer Landbau-Organisationen), in der jeweils aktuellen Fassung.
- der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der pflanzlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) des Schweiz. Bundesrates vom 22.9.1997 mit den diese Verordnung ergänzenden Verordnungen.

DEMETER-Produzenten/Produzentinnen können ihre Produkte nur in die EG exportieren oder einem Verarbeiter liefern, welcher in die EG exportiert, wenn die DEMETER-Produkte von einer eidg. akkreditierten Kontrollstelle zertifiziert sind.

Handhabung dieser Richtlinien

Wenn ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin vor einem unlösbaren Problem steht, soll er/sie sich an die Beratungsstelle oder an ein Mitglied der Kommission für Richtlinienfragen (ehemals Produzenten-Anerkennungs-Kommission) wenden. Kann das Problem nicht gelöst werden, helfen die bezeichneten Stellen, einen entsprechenden Antrag an die beauftragte Zertifizierungsstelle zu formulieren. Falls die Beratungsstelle darüber allein entscheiden kann, wird die Kommission für Richtlinienfragen entsprechend informiert. Anhang 5 definiert die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Kommission für Richtlinienfragen, Anhang 4 diejenigen der Beratungsstelle.

Ausnahmebewilligungen können durch Kommission für Richtlinienfragen auf Grund schriftlicher begründeter Anfragen erteilt werden, sofern sie rechtzeitig, d.h. vor Umsetzung oder Anwendung einer Massnahme eingeholt werden (Fristen siehe Anhang 5), z.B. für

- schrittweise Umstellung
- erhöhten Futterzukauf
- Kalamitäten (Pflanzenschutz)
- Präparate-Unterbruch, wie weiter?
- Tierhaltung: allgemein
- Aufzucht in nicht biologischen Bergbetrieben
- Übersömmerung der Kühe auf nicht biologischen Alpwirtschaften

Die Anhänge liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes. Änderungen resp. Ergänzungen trifft er in Absprache mit der Kommission für Richtlinienfragen und den Beratern/Beraterinnen und informiert anschliessend die Mitglieder.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Voraussetzungen der Landwirtschaft

Für die Ermittlung der Vorbedingungen sind vollständige Angaben, soweit bekannt, über die bisherige Bewirtschaftungsart, den Bodenzustand und die Umweltbedingungen (Nähe zu verkehrsreichen Strassen, Industrieanlagen, Qualität des Bewässerungswassers und anderes) erforderlich.

Die Untersuchung auf Altlasten des Pflanzenschutzes oder auf Folgen aussergewöhnlicher Umwelteinflüsse kann von der beauftragten Zertifizierungsstelle gefordert werden.

Es ist ein Betriebsplan und Parzellenverzeichnis zu erstellen, auf dem alle vom Antragssteller/von der Antragstellerin bewirtschafteten Flächen und dort befindlichen Anlagen gekennzeichnet sind.

Zur Erhebung der Daten ist der Betriebsaufnahmebogen der beauftragten Zertifizierungsstelle zu verwenden.

1.2 Voraussetzungen des Bewirtschafters/der Bewirchsafterin

Mit dem Antrag auf DEMETER-Anerkennung wird durch den Antragsteller/die Antragstellerin und die Befürworter/-innen (vgl. 1.4) des Antrages bestätigt, dass ersterer/erstere befähigt ist, einen Landwirtschaftsbetrieb oder eine Gärtnerei zu führen und den Landwirtschaftlichen Kurs als Grundlage der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise anerkennt.

1.3 Vertrag

Die Berechtigung zur Benutzung des Namens- und Bildzeichens DEMETER sowie im Zusammenhang damit der Bezeichnungen „aus biologisch-dynamischer Wirtschaftsweise“ und „aus biologisch-dynamischem Anbau“ oder davon abgeleiteter Bezeichnungen wird erst mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft erlangt.

Der Vertrag wird jeweils zwischen dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und den rechtlich und wirtschaftlich verantwortlichen Personen des Betriebes geschlossen. DEMETER-Zielsetzung und deren Ordnung sind zu unterzeichnen und gelten als Vertrag. In jedem Fall ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin einzubeziehen.

Die Zertifizierungsstelle schliesst einen Kontrollvertrag mit dem Produzenten/der Produzentin ab.

1.4 Umstellung und Anerkennung

Eine Anerkennung als DEMETER-(Umstellungs-)Betrieb kann nur unter Hinzuziehung der Beratungsstelle des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft erfolgen. Die bisherigen biologisch-dynamischen Erfahrungen sind bei der Umstellung und Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Dazu ist die Zusammenarbeit mit bestehenden Betrieben und evtl. der Kommission für Richtlinienfragen (siehe Anhang 5) notwendig. Der Erstbesuch aufgrund einer Anmeldung oder Anfrage dient einerseits der Abklärung, wie weit der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin resp. die Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen an der Umstellung auf DEMETER tatsächlich interessiert sind; andererseits sollen erste Kontakte geknüpft und Vertrauen aufgebaut werden (siehe Anhang 4).

1.4.1 Umstellung

Es ist ein Umstellungsplan zu erarbeiten, der Aufzeichnungen über die umzustellenden Flächen (Grösse, Kulturart), die Fruchtfolge, einen Düngungs- und Futterplan sowie standortangepasste Massnahmen zur Verminderung von Schadstoffeinträgen aus der Umwelt (z.B. von Industrieanlagen, verkehrsreichen Strassen) enthält. Während der Umstellung sind die Flächen entsprechend ihrem Umstellungsgrad auf einem Lageplan jährlich zu kennzeichnen.

Eine schrittweise Umstellung kann je nach Gegebenheiten bei der Kommission für Richtlinienfragen oder der beauftragten Zertifizierungsstelle beantragt werden (siehe 1.4.3).

Ergänzend hiezu siehe Anhang 10.

1.4.2 Anerkennung

Die DEMETER-Anerkennung für eine kontrolliert biologisch-dynamische Bewirtschaftung kann für das vierte Erntejahr durch die beauftragte Zertifizierungsstelle ausgesprochen werden. Eine DEMETER-Anerkennung von Einzelflächen kann erst dann erfolgen, wenn alle Flächen des Betriebes entsprechend diesen Richtlinien bewirtschaftet werden. Neuanmeldungen müssen jeweils bis am 31. Dezember bei der Geschäftsstelle eintreffen.

Im Normalfall ist ein Umstellbetrieb 3 Jahre in der Umstellungsphase. Seine Produkte dürfen ab 2. Umstellungsjahr mit „DEMETER in Umstellung“ bezeichnet werden. Diese Produkte haben nicht in allen Ländern einen Anerkennungsschutz.

Ist ein Betrieb entsprechend den Richtlinien der BIOSUISSE als Knospe-Betrieb anerkannt worden, kann eine DEMETER-Anerkennung im zweiten Erntejahr der durch den Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft kontrollierten Bewirtschaftung ausgesprochen werden. Im ersten Erntejahr nach erfolgter Kontrolle und Zertifizierung ist die Bezeichnung „DEMETER in Umstellung“ zu verwenden.

1.4.3 Ausnahmegenehmigung

Können aus schwerwiegenden Gründen nicht alle wirtschaftlich zum Betrieb gehörende Kulturen gleichzeitig im Sinne dieser Richtlinien umgestellt und bewirtschaftet werden (sogenannte schrittweise Umstellung), so bedarf dies der Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen. Solche Ausnahmegenehmigungen werden mit höchstens 2 zusätzlichen Umstellungsjahren gewährt. Der Umstellungsbetrieb legt der Kommission für Richtlinienfragen ein Konzept zum Entscheid vor. Sie leitet dieses Konzept an die Zertifizierungsstelle weiter.

1.4.4 Betriebsvergrößerung

Pachtet oder kauft ein Betrieb mit DEMETER-Anerkennung bisher nicht biologisch bewirtschaftete Flächen zu, müssen diese entsprechend den Richtlinien umgestellt werden. Die Produkte der Umstellungsflächen müssen immer als Umstellungsprodukte deklariert und auf dem Kontrollausweis entsprechend vermerkt werden. Die Auswirkung der Betriebsvergrößerung für die betriebseigene Fütterung regelt Art. 6.4.

Bei Parallelproduktion gleicher Kulturen (Arten, Sorten) auf Bio- und Umstellungsflächen ist die gesamte Produktionsmenge als Umstellungsware zu deklarieren.

1.5 Jährliche Bestätigung der richtliniengemässen Bewirtschaftung

Die richtliniengemässe Bewirtschaftung muss jedes Jahr neu bestätigt werden anhand

- der jährlichen Betriebsbesichtigung durch Beauftragte des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft
- Betriebsanerkennungs-Unterlagen

Die Einhaltung dieser DEMETER-Richtlinien bestätigt der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin jährlich mit seiner/ihrer Unterschrift auf den Betriebsanerkennungsunterlagen.

Sollte die Bestätigung der richtliniengemässen Bewirtschaftung auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erbracht werden, kann der Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft den Vertrag fristlos kündigen.

Vorgesehene Änderungen der Bewirtschaftung oder andere Massnahmen, die einen bedeutenden Einfluss auf den Gesamtbetrieb haben können, müssen mit der Kommission für Richtlinienfragen vorgängig besprochen werden.

Die Führung eines Betriebstagebuches, einer Schlagkartei oder ähnlichem wird im Sinne der Erfahrungsbildung sehr empfohlen. Für Gartenbaubetriebe ist das Führen der Schlagkartei zwingend.

1.6 Eigene Tierhaltung

Eine Kooperation im Sinne einer biologischen Einheit ist zwischen biologisch-dynamischen Betrieben nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in örtlich eng begrenzten Gemeinschaften möglich. Sie muss der Kommission für Richtlinienfragen beantragt und von ihr genehmigt werden. Entsprechende vertragliche Regelungen müssen vorliegen.

1.7 Hofbuch

Die Führung eines Hofbuches wird empfohlen. Der Kontrolleur/die Kontrolleurin kann jedoch verlangen, dass ein Hofbuch geführt werden muss.

1.8 Gentechnisch veränderte Organismen

Es werden in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft bewusst nicht eingesetzt: gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere, gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte und Organismen, die mit Hilfe der Gentechnik hergestellt sind.

2. Landschaftsökologie

Landschaftsökologische Massnahmen im Sinne des Landwirtschaftlichen Kurses sind ein wesentlicher Bestandteil der biologisch-dynamischen Betriebsgestaltung. Die Handhabung erstreckt sich unter anderem auf

- Feldgehölze wie Baumanlagen, Einzelbäume und Hecken
- Waldflächen und Waldsäume
- Übergangs- und Randflächen mit geringer Nutzung und schwacher oder fehlender Düngung mit ausdauerndem Bestand an Gräsern, Kräutern und Stauden
- Bachläufe, Teiche, Moore, Sumpfgebiete, Auen inkl. deren angrenzende Bereiche

Der Umgang mit diesen Massnahmen erfolgt nach den Leitlinien des Landwirtschaftlichen Kurses aufgrund landwirtschaftlicher Gesichtspunkte (Bibliographie-Nr. 327, insbesondere der siebente Vortrag). Der Umfang richtet sich nach dem betriebsindividuell zu findenden gesunden Mass und muss mindestens 7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Die Auswahl erfolgt nach den Gegebenheiten des Standorts.

Ergänzend hiezu siehe Anhang 9.

3. Acker- und Pflanzenbau

3.1 Düngung

Alle Düngungsmassnahmen müssen gemäss den Grundlagen des Landwirtschaftlichen Kurses auf den Aufbau der naturveranlagten Bodenfruchtbarkeit eingestellt sein. Mist, Jauche und Gülle der landwirtschaftlichen Haustiere, insbesondere des Rindes, und der Kompost aus Pflanzenabfällen bilden in Verbindung mit den biologisch-dynamischen Düngerpräparaten die Grundlage der Düngung.

Die Tierhaltung mit dem dazugehörenden Futterbau ist wesentlicher Bestandteil des Betriebes. Ausnahmen von der eigenen Haltung von Rindern (bzw. Schafen oder Ziegen) in landwirtschaftlichen Betrieben bedürfen der Genehmigung durch die Kommission für Richtlinienfragen und die beauftragte Zertifizierungsstelle.

Wenn Dünger oder Rohstoffe für die Düngung in den Betrieb eingeführt werden, unterliegt auch deren Auswahl der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die DEMETER-Qualitätserzeugung. Im Zweifel ist Auskunft bei der Beratungsstelle einzuholen.

3.1.1 Düngungsniveau

Die Gesamtmenge des angewandten Düngers darf im Durchschnitt über die Fruchtfolge nicht jene Menge überschreiten, die auf dem Betrieb anfallen würde, wenn er als reiner, biologisch-dynamisch geführter Viehhaltungsbetrieb eingerichtet wäre. Als oberste Grenze gilt:

Höhenlage (Richtwerte)	Anzahl Nutzungen im Futterbau (Richtwerte)	Maximaler DGVE-Wert pro Hektar bei:	
		guter Lage	ungünstiger Lage
400-600 m.ü.M.	4-5	2,5	2,0
600-900 m.ü.M.	3-4	2,0	1,5
über 900 m.ü.M.	1-2	1,5	1,0

Die Verwendung von organischen Handelsdüngern ist in beschränktem Masse gestattet. Sie dürfen nur in solchen Mengen angewendet werden, welche die der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise eigene Qualität der Erzeugnisse (Geschmack, Geruch, Haltbarkeit, Bekömmlichkeit usw.) nicht beeinträchtigen. Es wird empfohlen, dass die organischen Handelsdünger, soweit sinnvoll, einem gelenkten Rotteprozess unter Zugabe der biologisch-dynamischen Kompostpräparate unterzogen werden.

Das Mass der Anwendung stickstoffreicher, organischer Handelsdünger richtet sich, auch in Spezialkulturen, in erster Linie nach dem Stickstoffgehalt. Bei Einsatz von Handelsdünger muss in der gleichen Vegetationsperiode auf der betreffenden Parzelle präparierter Wirtschaftsdünger (Pflanzen- und Mistkompost) ausgebracht werden. Diese wirtschaftseigenen Dünger sind für die Erzeugung einer

guten Qualität massgebend. Dies gilt im Rahmen der Fruchtfolge, also im Laufe der Jahre. Bei Hühnermist und Jauche, auch aus dem eigenen Betrieb, ist ihre überwiegende Stickstoffwirkung zu berücksichtigen.

3.1.2 Zufuhr von Düngern und Erden

Alle zugekauften Dünger, ausser die in der Positivliste in Anhang 1 erwähnten, sind verboten.

Auf die Minimierung von Stickstoffverlusten, besonders in das Grundwasser, ist zu achten.

Gemahlene Gesteine und Erden, auch phosphathaltige, sind den örtlichen Gegebenheiten gemäss zugelassen, sollen aber in der Regel über den Kompostierungsprozess oder andere Belebungs- bzw. Aktivierungsprozesse laufen.

Auf die Erhaltung oder Erzeugung eines boden- und nutzungsgerechten pH-Wertes ist zu achten. Gegebenenfalls ist dafür auch durch Kalkung zu sorgen.

Die Verwendung von in den Betrieb eingeführtem Fäkal-, Klärschlamm und Müllkompost ist ausgeschlossen.

Pflanzliches Kompostmaterial und fertige Komposte aus Rinden- und Pflanzenabfällen aus dem Kommunalbereich (Laub, Schnittholz, Grünabfuhr) können eingesetzt werden, wenn die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist. Die Präparatewirkung ist durch geeigneten Einsatz der Kompostpräparate in jedem Fall sicherzustellen; mindestens die Hälfte des jährlich auf dem Betrieb eingesetzten Kompostes muss auf dem Hof den vollen Rotteprozess mit Präparateanwendung durchlaufen haben.

Die Verwendung aller zugekauften Dünger und Erden organischen und mineralischen Ursprungs regelt Anhang 1.

Druck 28.1.2000

3.2 Die biologisch-dynamischen Präparate

Die Anwendung der Präparate im Sinne des vierten und fünften Vortrags des Landwirtschaftlichen Kurses (die gerührten Präparate Hornmist und Hornkiesel sowie die Kompostpräparate) ist wesentlicher Bestandteil der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise. Auf nicht gedüngten Extensivflächen ist ein Sammelpräparat, z.B. das Fladenpräparat, anzuwenden.

Hornmist und Hornkiesel muss mindestens einmal jährlich auf der ganzen landwirtschaftlichen Nutzfläche während der Vegetationsperiode ausgebracht werden. Allen Hof- und zugekauften Düngern sind entsprechend den Erfahrungen, mindestens jedoch 1 mal, die biologisch-dynamischen Kompostpräparate zuzufügen.

Spezielle Sorgfalt soll der Herstellung und der Aufbewahrung der Präparate gewidmet werden, die sich nach den erarbeiteten Erfahrungen richten. Ein Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiete ist für die Weiterentwicklung des Umgangs mit den Präparaten erforderlich.

Die Spritzpräparate müssen mit sauberen Geräten ausgebracht werden und dürfen keine Rückstände von chemisch-synthetischen Mitteln enthalten.

3.3 Pflanzenschutz

Durch die biologisch-dynamischen Massnahmen einschliesslich der Landschaftspflege und -gestaltung kann eine weitgehende Widerstandsfähigkeit der Kulturen gegen pilzliche, bakterielle und tierische Schädigung erreicht werden und ist auf jeden Fall anzustreben. Die Anwendung chemisch-synthetischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen, zur Verhütung und Bekämpfung von Pilz-, Virus- und anderen Krankheiten, von Unkräutern sowie zur Wachstumsregelung von Kulturpflanzen ist nicht zulässig. Eine Beizung von Saatgut mit chemisch-synthetischen Stoffen für DEMETER-Nahrungs- und -Futtermittelerzeugung ist nicht gestattet. Es dürfen nur solche Massnahmen zur Bekämpfung getroffen werden, die entsprechend diesen Richtlinien allgemein zugelassen sind.

In Anhang 2 sind die zur Zeit bewilligten Pflanzenpflegemittel erwähnt.

Treten trotz sorgfältigem und fachgerechtem Anbau erhebliche Probleme auf, kann der Produzent/die Produzentin schriftlich über die Kommission für Richtlinienfragen eine Ausnahmegewilligung beantragen. Die Kommission für Richtlinienfragen informiert die Zertifizierungsstelle; sie entscheiden gemeinsam. Mit Teilaberkennung ist zu rechnen.

3.4 Meldepflicht

Auftretender starker Befall mit Schadorganismen in Anbau und Lagerung, der eine Bekämpfung mit nicht zugelassenen Mitteln notwendig macht, sowie behördlicherseits verordnete Massnahmen mit nicht zugelassenen Mitteln, sind vor deren Durchführung der beauftragten Zertifizierungsstelle zu melden.

3.5 Pflanzgut, Saatgut

Die Mindestanforderungen für die Anwendung und Erzeugung von Saatgut sind:

3.5.1 Anwendung

- Saat- und Pflanzgut (Sämereien, Jungpflanzen, Steckzwiebeln und Kartoffeln, etc.) muss aus biologisch-dynamischem Anbau stammen. Falls dieses nicht verfügbar ist, wird solches aus anerkannt biologischem Anbau verwendet. Ist auch dieses nicht verfügbar, kann auf Zusehen hin noch ungebeiztes konventionelles Saatgut verwendet werden, mit entsprechender Aufzeichnung im Hofbuch.

Saatgut aus biologischem Anbau (Biosaatgut) darf weder chemisch noch synthetisch gebeizt sein und darf im Lager nicht mit Lagergiften z.B. Begasen behandelt worden sein. Die Behandlung mit ionisierenden Strahlen ist ausgeschlossen.

Diese Regelung gilt ab 1.1.1997. Bei technischen Problemen kann die Kommission für Richtlinienfragen die Inkraftsetzung aufschieben.

- Biosaatgut stammt aus anerkannt biologischen Betrieben, bei denen der ganze Betrieb biologisch geführt wird.
- Das Saatgut darf nicht von Sorten stammen, die mit Hilfe der Gentechnologie gezüchtet wurden.
- Wenn möglich sollte das Saatgut aus ökologischen Gründen in Europa (inkl. Mittelmeerraum), nicht aber auf anderen Kontinenten angebaut worden sein.

3.5.2 Erzeugung

Das Saatgut muss durch eine mindestens zwei Samenbildungsgenerationen umfassende sorgfältige Erhaltungszüchtung auf biologisch-dynamischen oder biologischen Betrieben für den DEMETER-Anbau vorbereitet werden. Sollte dies in einer Übergangsphase nicht möglich sein, so ist das erzeugte Saatgut entsprechend zu kennzeichnen. Druck 28.1.2000

4. Gartenbau

Diese besonderen Bestimmungen für den Gartenbau gelten ausdrücklich nur im Zusammenhang der DEMETER-Richtlinien.

Die volle biologische Einbindung des Gartenbaues in eine anerkannte biologisch-dynamische Landwirtschaft mit entsprechender Tierhaltung ist nach Möglichkeit anzustreben. Betriebe, die im Rahmen ihrer Fruchtfolge mit überwiegend landwirtschaftlichen Kulturen auch Feldgemüse anbauen, gelten als landwirtschaftliche Betriebe, für welche die eigene Tierhaltung bindend ist.

Zur Unterscheidung von Gartenbaubetrieben gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben gelten folgende Gesichtspunkte:

- Feldgemüse, wie z.B. Randen und Weisskohl, gilt generell als landwirtschaftliche Kultur.
- Die erforderlichen klimatischen Standortbedingungen vorausgesetzt, werden im Gemüsebau auf der Mehrzahl der Flächen in der Regel mehr als zwei Hauptkulturen pro Jahr geerntet.
- Ein bedeutender Anteil des Betriebseinkommens stammt aus dem Gemüsebau (Feingemüse).
- Der Gartenbau zeichnet sich durch eine während der Saison kontinuierliche Belieferung des Marktes mit Gemüse aus.

Die Kommission für Richtlinienfragen entscheidet im Einzelfall, ob es sich um einen Gartenbau- oder um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Für die Betriebskontrolle gilt das neue, zusätzliche Beiblatt.

4.1 Umstellung und Anerkennung

Bei der Umstellung bisher schon gärtnerisch genutzter Flächen ist bezüglich der Frage von Altlasten eine besondere Sorgfaltspflicht geboten. Sofern für das Vorkommen von Fremdstoffen, die für den Lebenszusammenhang des Betriebes, der Umwelt oder der Verbraucher/Verbraucherinnen bedenklich sind, eine begründete Vermutung vorliegt, muss eine entsprechende Untersuchung durchgeführt werden (Pflanzenschutzmittel).

Die Gesamt-Nährstoffsituation ist mittels geeigneter Bodenuntersuchungen festzustellen und mit der Beratungsstelle des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft zu bewerten.

Gemüsegärtnereien werden nur als Ganze umgestellt und anerkannt (keine schrittweise Umstellung). Die Anerkennung zu DEMETER in Umstellung kann erst dann erfolgen, wenn vor dem Anbau der anzuerkennenden gärtnerischen Kulturen mindestens zwölf Monate entsprechend diesen Richtlinien, einschliesslich der Anwendung der biologisch-dynamischen Spritz- und Kompostpräparate, gewirtschaftet wurde und keine wichtigen Gründe (z. B. Altlasten des Pflanzenschutzes) dagegen sprechen. Es wird empfohlen, während dieser Zeit eine mindestens dreimo-

natige biologisch-dynamisch gepflegte Gründüngung anzubauen. Alle während dieser zwölfmonatigen Vorbereitungszeit erzeugten Kulturen dürfen nicht unter „DEMETER in Umstellung“, „aus biologisch-dynamischer Wirtschaftsweise“ oder „aus ökologischem Anbau“ o.ä. vermarktet werden (siehe 1.4.2). Wurde vorher entsprechend den Richtlinien der BIOSUISSE gewirtschaftet, kann nach erfolgter Kontrolle und Zertifizierung die Bezeichnung „DEMETER in Umstellung“ verwendet werden.

4.2 Düngung

Der Mist der Wiederkäuer und der anderen grossen Haustiere, in Verbindung mit der gelenkten Rotte unter Einwirkung der biologisch-dynamischen Präparate, ist die wichtigste Grundlage der Düngung. Bei Zukauf von Mist und anderen organischen Materialien wird auf die besondere Sorgfaltspflicht bezüglich der Herkunft, eventuellen Rückständen von Pflanzenschutz-, Desinfektions-, Tier-arzneimitteln u.a. hingewiesen.

Die intensive Bodenbearbeitung und das hohe Mass an Lebendigkeit biologisch-dynamisch bewirtschafteter Böden haben hohe Stoffumsätze im Boden zur Folge. Bei Betrieben mit hohen Düngemittelzufuhren sollen in regelmässigen Abständen Bodenanalysen durchgeführt und die Resultate mit dem Kontrolleur/der Kontrolleurin bewertet werden.

Düngung, Fruchtfolge und Anbautechnik sind so zu gestalten, dass eine Stickstoffauswaschung in den Untergrund und eine Anreicherung von Nitrat im Gemüse minimiert werden.

4.3 Erden und Substrate

Gärtnerische Erden und Substrate sollen, wenn möglich, als betriebseigene Mischungen hergestellt werden. Der Verwendung von pflanzlichem und tierischem Kompost mit Zusatz der biologisch-dynamischen Präparate kommt hierbei eine wichtige Bedeutung zu. Der Volumen-Anteil von präpariertem Kompost muss mindestens 25% der Gesamtmischung betragen. Die Anforderungen an den Kompost regelt 3.1.2.

Druck 28.1.2000

Der Anteil an Torf ist so gering wie möglich zu halten. Kulturtechniken, die auf den Einsatz von Torf verzichten können, sind zu bevorzugen. Der Höchstanteil von Torf darf 70% nicht überschreiten.

Düngemittel müssen diesen Richtlinien entsprechen (s. Anhang 1). Die Verwendung von Fertigerden muss mit der Kommission für Richtlinienfragen resp. der beauftragten Zertifizierungsstelle abgestimmt werden.

Ersatzsubstrate, wie beispielsweise Steinwolle, sind für Gemüsekulturen ebenso wenig zugelassen wie erdlose Kulturtechniken (Nährfilmtechnik, Hydrokultur), Sack- und Containerkulturen und sogenannte Erddünnschichtverfahren (mit Ausnahme von Kresse-Keimpflanzen im Verkaufsgebäude). Neue Kultur- und Produktionsverfahren dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinien-

enfragen erprobt werden.

Chicoréewurzeln sollen in Erde getrieben werden. Bei der Wassertreibung von Chicorée darf dem Wasser nichts zugesetzt werden, was den Richtlinien widerspricht. Wassertreibung von Chicorée muss als solche im Endverkauf deklariert werden .

Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedlung sind die biologisch-dynamischen Kompostpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie möglichst das Hornmist-Präparat unverzüglich einzusetzen.

4.4 Pflanzenschutz

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels 2.3, Pflanzenschutz, der DEMETER-Richtlinien.

4.5 Jungpflanzen

Jungpflanzen müssen selber angezogen oder von Betrieben gekauft werden, die nach einer anerkannten biologischen Wirtschaftsweise arbeiten. Bei unvorhersehbaren Engpässen entscheiden Kommission für Richtlinienfragen und beauftragte Zertifizierungsstelle gemeinsam. (Fristen siehe Anhang 5). Bei der Jungpflanzenanzucht ist der Torfverbrauch möglichst einzuschränken.

Die Anzucht von Jungpflanzen in Sack- und Containerbehältern ist bis zum Verkauf zugelassen.

Im weiteren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels 3.5, Pflanzgut, Saatgut, und 3.3 Erden und Substrate der DEMETER-Richtlinien.

4.6 Regulierung der unerwünschten Begleitpflanzen

Bodenbearbeitung und Fruchtfolge sind bei der Begleitpflanzenregulierung von entscheidender Bedeutung. Mechanische Massnahmen sind gegenüber thermischen zu bevorzugen. Das Dämpfen ist nur für die Anzuchterde erlaubt.

Der Einsatz von technisch gefertigten Mulchmaterialien, wie Mulchpapier und Mulchfolie ist zugelassen. Die Böden dürfen dabei nicht ganzjährig abgedeckt sein und die Präparatewanwendung ist sicherzustellen.

Zugelassene Mulchfolien regelt Anhang 1.6.

4.7 Anbau unter Glas und Folie

Im Winter (1. Dez. bis 28. Februar) dürfen die Kulturflächen lediglich frostfrei (ca. 5° Celsius) gehalten werden. Davon ausgenommen sind Jung- und Zierpflanzen.

4.8 Ernte und Aufbereitung

Die hohe Qualität biologisch-dynamisch erzeugten Gemüses ist durch die Wahl schonender Ernte-, Aufbereitungs- und Lagerhaltungsverfahren sicherzustellen. Auch hier sind alle Bestimmungen dieser Richtlinien, insbesondere des Pflanzenschutzes, zu beachten.

4.9 Ausnahmebestimmungen für Gartenbaubetriebe mit Gemüse und Zierpflanzen

Entscheidungskriterien der Kommission für Richtlinienfragen sind in Anhang 5 geregelt. Die Richtlinien für Zierpflanzenanbau sind in Bearbeitung.

5. Obstbau und Dauerkulturen

Neben den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Massnahmen gelten für den Obstbau und andere Dauerkulturen die folgenden weiteren Bestimmungen:

5.1 Umstellung und Anerkennung

Die Durchführung einer Vorbereitungszeit vor dem Beginn der richtliniengemässen Bewirtschaftung bei Dauerkulturen erweist sich in der Regel als notwendig. Deren Dauer umfasst meist eine Vegetationsperiode in Abhängigkeit von der vorherigen Bewirtschaftungsintensität und der Kulturart.

Die Durchführung der Vorbereitungszeit kann nur unter Hinzuziehung einer vom Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft beauftragten Persönlichkeit (Beratungsstelle, Fachberatung) erfolgen. Die bisherigen biologisch-dynamischen Erfahrungen sind dabei zu berücksichtigen.

Während der Vorbereitungszeit dürfen keine chemisch-synthetischen Herbizide und leichtlöslichen Mineraldünger angewendet werden. Der Pflanzenschutz hat in Absprache mit dem/der Beauftragten des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft zu erfolgen. Eine Anerkennung der Kulturen erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Innerhalb der Vorbereitungszeit ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin angehalten, bereits Weiterbildungsveranstaltungen zum biologisch-dynamischen Obstbau zu besuchen.

5.2 Pflanzgut

Sofern es Pflanzgut aus anerkannter biologisch-dynamischer oder biologischer Erzeugung gibt, ist dies bevorzugt zu verwenden. Geeignete Sorten und Unterlankombinationen sind standort-gerecht auszuwählen.

5.3 Düngung und Bodenpflege

Die Begrünung soll standortgerecht aus vielerlei Pflanzenarten zusammengesetzt sein und nach Möglichkeit vor dem Mulchen oder Mähen zur Blüte kommen. Bei Bedarf können die Baumstreifen bzw. der Bereich unter den Pflanzen mit mechanischen und thermischen Methoden freigehalten werden. Der Boden darf jedoch (mit Ausnahme von Junganpflanzungen) nicht ganzjährig ohne Bewuchs oder Bedeckung sein.

Die zugelassenen Dünger sind in Anhang 1 aufgeführt. Der Einsatz von technisch hergestelltem Mulchmaterial regelt Anhang 1.5.

Adressen für Beratung und Informationsstellen sind in Anhang 8 aufgeführt.

6. Tierhaltung

Für die Anerkennung der Viehbestände zur Kennzeichnung tierischer Produkte (Milch, Fleisch) unter den oben genannten Namens- und Bildzeichen gilt folgendes:

6.1 Umstellung und Anerkennung

6.1.1 Milcherzeugung

Eine DEMETER-Anerkennung der Milch erfolgt, sobald alle Futterflächen diese ebenfalls haben.

Für gesetzlich anerkannte, örtlich eng begrenzte Gemeinschaften (z.B. Allmend- oder Alpnutzung) kann die beauftragte Zertifizierungsstelle in begründeten Fällen eine Ausnahmeregelung gewähren. Diese Ausnahmeregelung ist kostenlos und muss alle 5 Jahre neu beantragt werden.

6.1.2 Fleischerzeugung

Eine DEMETER-Anerkennung von Fleisch erfolgt, sobald alle Futterflächen zur Versorgung des Mastviehs diese ebenfalls haben.

6.1.3 Eierzeugung

Diese Richtlinie ist nicht vollzugsreif. Die Richtlinien werden ausgearbeitet.

6.1.4 Haltung von Wildtieren und exotischen Nutztieren

Das Halten von Wildtieren und exotischen Nutztieren ist nur erlaubt, wenn die Haltung den Tierschutzrichtlinien entspricht und wesensgemäss ist. Eine vernünftige Beziehung zwischen Tier und Mensch muss gewährleistet werden können.

6.2 Aufzucht Rindvieh, Ziegen und Schafe

Die Tiere müssen auf einem biologisch-dynamisch bewirtschafteten Hof mit DEMETER-Anerkennung im Rahmen einer bodenständigen Herde geboren und aufgezogen sein. Der Zukauf von Zuchttieren muss aus anerkannt biologisch-dynamischem Landbau, aus DEMETER-Umstellbetrieben ab 3. Umstellungsjahr oder voll umgestellten Knospe-Betrieben erfolgen. Ein Zukauf von Zuchttieren aus nicht biologisch bewirtschafteten Betrieben ist nicht zugelassen. Alle Tiere sind zu kennzeichnen und entsprechende Naturalaufzeichnungen zu machen. Die eigene Vatertierhaltung wird empfohlen. Der Zukauf von konventionellen Zuchtstieren ist mit kostenloser Ausnahmeregelung der Kommission für Richtlinienfragen möglich.

Das Halten von enthorntem Rindvieh ist nicht gestattet. Umstellbetriebe, die enthorntes Rindvieh halten, dürfen deren Nachzucht ab Umstellung nicht mehr enthornen. Das Halten und die Züchtung von hornlosem Rindvieh ist nur für die Fleischproduktion zugelassen. Ausnahmen können in speziellen Fällen bewilligt werden.

Für die Vermarktung unter DEMETER müssen bei der Ammenkuhhaltung die zugekauften Kälber aus biologisch-dynamischen oder voll umgestellten Knospe-Betrieben stammen. Ein Zukauf von Kälbern aus nicht kontrollierter biologischer Erzeugung ist nicht zugelassen.

Die Aufzucht in Bergbetrieben ist nur auf DEMETER- und Knospe-Betrieben erlaubt. Für die Aufzucht in nicht biologischen Bergbetrieben muss der Kommission für Richtlinienfragen z.Hd. der beauftragten Zertifizierungsstelle ein Gesuch um Ausnahmegewilligung gestellt werden. Diese Regelung tritt am 1.1.2000 in Kraft.

6.3 Tierbesatz

Der Tierbesatz richtet sich nach den klima- und standortbedingten Möglichkeiten der Futtererzeugung in den jeweiligen Betrieben und Regionen. Er ist auf die Erhaltung und Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit auszurichten.

6.4 Fütterung

Grundsätzlich bilden im Betrieb selbst erzeugte Futtermittel die Grundlage der Tierernährung. Die vollständige Selbstversorgung ist prinzipiell anzustreben. Wenn dies nicht durchführbar ist, kann Futter zugekauft werden, wobei die nachfolgenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen. Auch wenn tierische Produkte nicht biologisch vermarktet werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Begrenzungen des Zukaufes von nicht biologisch und anerkannt biologisch erzeugten Futtermitteln. Das Verfüttern von Tierkörpermehlen und zugekauften tierischen Eiweissen und Fetten ist verboten.

Der Futterzukauf aus anerkannten biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben ist einzig für Hühner und Schweine unbeschränkt.

Neuland, das ausschliesslich zur betriebseigenen Futterherstellung genutzt wird, wird nicht als Fut-

terzukauf betrachtet. Es dürfen sich jährlich neu jedoch max. 20% der Futterflächen resp. -bedarf in der dreijährigen Umstellzeit befinden. Würde diese Prozentzahl überschritten, hätte dies für alle tierischen Produkte eine vorübergehende Rückstufung ins 3. Umstelljahr zur Folge (siehe Neulandregelung S. 37).

Eine Ausnahme ist nur für Spezialfuttermittel in Notfällen (nicht prophylaktisch) zur Lebenserhaltung der Tiere möglich. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hält diese Ausnahmesituation in seinem/ihrem Hofbuch fest und informiert den Kontrollbeauftragten.

Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

6.4.1 Milchkühe, Schafe und Ziegen

Sofern standortgebunden möglich, soll als Rauhfutter im Winter Heu möglichst bis zur Sättigung gegeben werden. Es sollte aber für Milchkühe mindestens 3kg Heu je Kopf und Tag enthalten, bei Kleinwiederkäuern entsprechend weniger. In Regionen mit hohen Niederschlägen, die eine Gewinnung von gutem Heu bedeu-

tend erschweren, kann Heu durch Anwelksilage mit möglichst hohem Trocken-
gehalt (30%) ersetzt werden. Futterzukauf soll möglichst aus anerkanntem DEME-
TER-Anbau erfolgen, ansonsten aus kontrolliert biologischem Anbau und darf
20% der täglichen Verfütterung nicht übersteigen. Der Zukauf aus konv. Anbau
sollte vermieden werden, wenn nicht anders möglich, darf er 10% der täglichen
Verfütterung (bezogen auf Trockensubstanz) nicht übersteigen.

In Notsituationen (Brand, extreme Trockenheit, Überschwemmungen) kann der
Grundfutterzukauf aus nicht biologischem Landbau getätigt werden, sofern ent-
sprechende Aufzeichnungen im Hofbuch gemacht werden.

6.4.2 *Mastrinder*

Energiereiche Silagen können das Grundfutter bilden. Der Futterzukauf aus nicht
biologischer Erzeugung und dessen tägliche Verfütterung darf 10%, der aus aner-
kanntem biologischem Landbau 20% des Gesamtfutters, bezogen auf Trockensub-
stanz nicht übersteigen, wobei der Zukauf insgesamt nicht mehr als 20% betragen
darf (siehe Anhang 3).

6.4.3 *Zucht- und Mastkälber, Lämmer von Schafen und Ziegen*

Betriebseigene Milch, betriebseigene Rauhfutter und Schrote; Zukauf aus nicht
biologischer Erzeugung im Rahmen von 10%, aus anerkannt biologischem Land-
bau von 20% des täglichen Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf Trockensubstanz,
ist zugelassen, wobei der Zukauf insgesamt nicht mehr als 20% betragen darf
(siehe Anhang 3).

6.4.4 *Schweine*

Die vollständige Selbstversorgung ist auch bei dieser Tierart prinzipiell anzustre-
ben. Die tägliche Zufütterung von zugekauftem Futter aus nicht biologischer
Erzeugung darf 10% (für Ferkel bis 25kg Lebendgewicht 20%), aus anerkannt bio-
logischem Landbau 20%, bezogen auf Trockensubstanz, nicht übersteigen, wobei
der Zukauf insgesamt nicht mehr als 20% betragen darf. Die für den Zukauf zuge-
lassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

Ausnahmeregelung: Bei Schottenfütterung aus gemeinsamer Käsereigenossen-
schaft ist der konventionelle Futterzukaufanteil bis zu 50% Trockensubstanz mög-
lich; die Schweine dürfen jedoch nicht als DEMETER-Fleisch vermarktet werden.

6.4.5 *Legehennen*

Der Futterzukauf aus biologisch-dynamischem Anbau ist für Legehennen unbe-
schränkt, eine mög-lichst grosse Selbstversorgung ist anzustreben.

Die tägliche Zufütterung von zugekauftem Futter (ohne Mineralstoffe), aus kon-
ventioneller oder biologischer Erzeugung darf 20%, bezogen auf die Trockensub-
stanz, nicht übersteigen.

Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

Täglich müssen 20% der Ration als Körner gefüttert werden.

6.4.6. Kaninchen

Es gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Rauhfutterverzehrer

6.5 Haltung

Die Tierhaltung hat nach artgemässen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Aufstallungsform und sonstige Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht unnötig in ihren Verhaltensgewohnheiten und Bewegungsabläufen behindert werden; z. B. müssen die Tiere ungestört aufstehen und abliegen können.

Die Tierschutzverordnung muss vollumfänglich erfüllt sein; Neu-Umsteller müssen dies belegen.

Gentechnologisch veränderte Tiere und Embryotransfer sind für einen biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieb nicht zugelassen.

6.5.1 Rinder

Milchkühe und Aufzuchttiere sind während der Vegetationsperiode ausser bei Schlechtwetterperioden täglich zu weiden. Masttieren ist während der Vegetationsperiode täglich Auslauf oder Weide zu gewähren. Im Winter ist allen Milchkühen, Aufzucht- und Masttieren mindestens 13 mal pro Monat Auslauf zu gewähren.

Betriebe, welche diese Bedingungen aus Sachzwängen nicht erfüllen können, benötigen eine Ausnahmeregelung der beauftragten Zertifizierungsstelle. Auf Betrieben, welche während der Vegetationsperiode Vollweide praktizieren, kann die beauftragte Zertifizierungsstelle in begründeten Fällen im Winter mindestens 1 mal pro Woche Auslauf bewilligen.

Ueber Weidegang und Auslauf muss ein Journal geführt werden.

Diese Regelung tritt am 1.1.1997 in Kraft. In begründeten Fällen kann die beauftragte Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2001 Ausnahmen gestatten.

Elektrische Kuhtrainer sind ab 1.1.2002 verboten.

Jedes Tier braucht als Liegeplatz eine trockene, weiche und wärmedämmende Fläche, wo es ohne Druckschäden und bei genügend Bewegungsspielraum abliegen, liegen und aufstehen kann.

Kälber dürfen nicht vor der 10. Woche von der Milch abgesetzt und nur mit Voll- und Magermilch getränkt werden.

Alpung: Bei Alpung von Milchkühen, Jung- und Masttieren sowie Schafen auf nicht biologischen Betrieben in Berggebieten muss die beauftragte Zertifizierungsstelle jährlich eine Ausnahmebewilligung erteilen.

Für Kleinwiederkäuer gelten die Haltungsbedingungen entsprechend.

6.5.2 Schweine

Die Schweine müssen über genügend Platz verfügen. Der Boden im Liegebereich muss gut isoliert und trocken oder eingestreut sein. Spaltenböden im Liegebereich sind untersagt. Den Schweinen muss langes Rauhfutter oder Stroh als Beschäftigungsmittel zur Verfügung stehen.

Mastschweine

Mindestflächen für Buchten ohne separaten Kot- und Fressplatz:

Ferkel bis 25kg: 0,4 m² pro Tier

Schweine 25-60kg: 0,6 m² pro Tier

Schweine 60-110kg: 1,1 m² pro Tier

Buchten mit getrenntem Kot- und Fressplatz:

Schweine bis 100kg Liegefläche: 0,6 m² pro Tier

Mastschweine müssen über einen Auslauf verfügen können.

Ferkel

Zähnekeifen ist bei Ferkeln möglichst zu unterlassen, Schwänzekupieren ist untersagt. Absatzferkel müssen in Gruppen und auf Einstreue gehalten werden.

Galtsauen

Mindestliegeflächen bei separatem Kot- und Fressplatz: 1,5 m² pro Tier.

Abschliessen der Fresstände ist nur während der Fütterung erlaubt, sonst ist Gruppenhaltung vor-geschrieben. Auslauf und Weide sind für Galtsauen Bedingung.

Säugende Muttersauen

Eine Woche vor dem Abferkeln und während der Säugezeit dürfen Muttersauen einzeln in der Abferkelbucht gehalten werden. Fixieren der Muttersauen ist nicht erlaubt. Der Auslauf für die Mutter-sau mit Ferkeln muss im Minimum 6 m² gross sein. Mindesten 14 Tage nach dem Ferkeln muss der Auslauf zur Verfügung stehen. Die Ferkel dürfen nicht vor 6 Wochen abgesetzt werden.

Eber

Die Eberbucht muss mindestens 6 m² gross sein, der Eberauslauf mindestens weitere 6 m².

6.5.3 Legehennen

Er ist nur Freilandhaltung erlaubt.

Die maximale Herdengrösse beträgt 250 Tiere. Bei strukturierten Haltungssystemen (Volièren) max. 500 Tiere. Mehrere Herden sind getrennt zu halten.

Den Tieren muss ein trockener Schlechtwetterauslauf (Wintergarten) zur Verfügung stehen, der pro Tier 0,1 m² Fläche bietet. Der Schlechtwetterauslauf soll im Idealfall vom Grünlandauslauf abgetrennt sein. In diesem Fall steht er den Tieren während der Aktivitätszeit uneingeschränkt zur Verfügung. Bei sehr tiefen Temperaturen kann die Grösse der Stallöffnung reduziert werden.

Grundsätzlich stehen jedem Tier 5 m² Grünauslauf zur Verfügung. Die Grasnarbe soll intakt bleiben. Wenn die aktuellen Gegebenheiten (Jahreszeiten, Wetter, Zustand der Grasnarbe) es erfordern, kann der Auslauf entweder verkleinert oder vergrössert werden. Ein flexibles Zaunsystem kann diese Anforderungen am besten erfüllen.

Der Zugang zum Grünauslauf muss spätestens ab 11.00 Uhr gewährt werden. Bei extremen Witterungsbedingungen (Schneefall, Dauerregen, Gewitter) kann der Zugang zum Grünauslauf zeitlich beschränkt oder ganz unterlassen werden. Der Grünauslauf muss Strukturen enthalten, die den Tieren Schutz vor Feinden, Regen und Wind sowie Schatten bieten.

Stall

Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als fünf Tiere oder 20 kg Lebendgewicht pro m² begehbare Fläche betragen. 33% der begehbaren Fläche muss ein eingestreuter Scharraum sein.

Pro 5 Tiere muss eine erhöhte Sitzstange von 1m Länge zur Verfügung stehen.

Die Kotgrube muss abgetrennt, oder das Kotbrett wöchentlich gereinigt werden.

Der Stall muss ausreichend mit natürlichem Tageslicht versehen sein.

Die Hellphase darf 16 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Fluoreszenzlicht ist nicht gestattet.

Die Mauser darf nicht künstlich ausgelöst werden.

Das Halten von Tieren mit coupierten Schnäbeln und Flügeln ist nicht zugelassen.

Das Coupieren der Federn soll möglichst vermieden werden.

Die Eier müssen in Nester abgelegt werden können.

Die Nester müssen eingestreut oder mit weicher Noppenmatte versehen sein.

Tierzukauf

Bestände bis 20 Hühner müssen mindestens aus einer Aufzucht mit Freilandhaltung stammen. Grössere Bestände müssen mindestens aus Knospe-Aufzucht stammen.

Bei nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit von Bio Tieren gelten die Übergangsregelungen der BioSuisse.

6.5.4 Andere Geflügelarten

Für andere Geflügelarten gelten diese Richtlinien bei der Fütterung, der Rest gilt wie BioSuisse.

6.5.5 Kaninchen

Bei der Kaninchenhaltung gelten ab 6 Würfen pro Jahr die Anforderungen der besonders tier-freundlichen Stallhaltungssysteme (BTS).

6.6 Arzneimittelbehandlung bei Tieren

Biologische (homöopathische, anthroposophische) Behandlungsverfahren sind vorzuziehen. Routinemässige und prophylaktische Behandlungen mit Chemotherapeutika sind nicht zugelassen, sofern gesetzlich nicht vorgeschrieben (Tierseuchengesetz). Hormonelle Herdenbehandlungen z.B. zur Brunstsynchronisation sind nicht gestattet. Alle medikamentösen Tierbehandlungen mit Chemotherapeutika sind genau aufzuzeichnen und dem/der Kontrollbeauftragten vorzulegen. Die gesetzlichen Wartezeiten sind unbedingt einzuhalten.

Die Behandlung von parasitären Erkrankungen darf vorbeugend durchgeführt werden, wenn erfahrungsgemäss Parasitenbefall in einem die Gesundheit der Tiere schädigenden Ausmass auftritt. Dies muss vom Tierarzt bei Abgabe des Medikamentes schriftlich bestätigt werden. Sanitarische Weidemassnahmen sollten soweit wie möglich umgesetzt werden.

7. DEMETER-Bienenhaltung

In Mitteleuropa ist es derzeit kaum möglich, dass Bienen ausschliesslich ökologisch bewirtschaftete Flächen befliegen. Im Sinne des biologisch-dynamischen Landbaues müssen sich die Kulturmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bienenvolk an den natürlichen Bedürfnissen des Biens orientieren.

Die Betriebsweisen müssen so gestaltet sein, dass sich die Lebensäusserungen des Biens organisch entfalten können.

Die DEMETER-Imkerei ermöglicht den Bienen, sich über den Schwarmtrieb fortzupflanzen und zu vermehren. Selbst eingetragener Honig soll ein wesentlicher Bestandteil der Wintervorräte sein.

Wie bei jeder Nutztierhaltung ist auch bei der Biene eine züchterische Auslese notwendig. Grundlage zur Gewinnung von Königinnenzellen ist der Schwarmtrieb.

Wirtschaftlichkeit und Imkern im Sinne dieser Richtlinien stellen keinen Widerspruch dar.

Das Entscheidende am "Honig aus DEMETER-Bienenhaltung" ist die Art und Weise dieser wesensgemässen Bienenhaltung. Es kann weder garantiert noch erwartet werden, dass Nektar, Honigtau, Pollen und Propolis ausschliesslich von Flächen stammen, die biologisch-dynamisch bewirtschaftet werden.

Das Bienenvolk selbst bildet als Ganzes eine individuelle Einheit, welche jedoch nicht wie viele andere Wesen eine nach aussen hin abgeschlossene Haut besitzt. Dadurch hat der Mensch die Möglichkeit, mit den einzelnen Organen zu arbeiten. Im Bienenvortrag vom 26. November 1923 wird von Rudolf Steiner darauf hingewiesen, dass durch die künstliche Königinnenzucht (die Königin ist die Gebärmutter des Bienenvolkes) ein mechanisches Element in das Bienenvolk hinein getragen wird, welches dem Lebendigen entgegenarbeitet. (Heute, 72 Jahre später, zeigt sich, dass bei konsequent künstlicher Zucht z.B. der Instinkt des stillen Umweiseln verloren gehen kann.)

Der DEMETER-Imker kann dadurch einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der Bienenhaltung leisten, dass er Zucht und Vermehrung nur über den Schwarmtrieb und die Ablegerbildung ablaufen lässt. Das heisst dass künstliche Zucht, Umlarven, instrumentelles Besamen, zukaufen von Königinnen ohne Volk, vereinigen von Volksteilen oder erstellen von Kunstschwärmen diesen Bestrebungen zuwiderlaufen.

7.1 Aufstellung der Bienenvölker

Es dürfen an einem Standort nur so viele Bienenvölker aufgestellt werden, dass die Versorgung eines jeden Volkes mit Pollen und Nektar gewährleistet ist. Die Standorte sind so zu wählen, dass die Belastungen für die Bienen so gering wie möglich sind. Biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen sollen zur Aufstellung bevorzugt werden.

Das Vorhandensein verschiedener Blütenpflanzen sowie das Ausbringen der Präparate in der Umgebung der Überwinterungsplätze fördert das Wohlbefinden der Bienen.

7.2 Die Bienenwohnung

ist mit Ausnahme von Verbindungselementen, Dachabdeckung und Gitterboden aus natürlichen Materialien wie beispielsweise Holz, Stroh oder Lehm zu fertigen.

7.2.1 Eine Aussenbehandlung der Bienenwohnung

ist nur mit Holzschutzmitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen, nicht synthetischen Rohstoffen vorzunehmen.

7.2.2 Reinigung und Desinfektion der Bienenwohnung

sind bei Bedarf mit Hitze (Flamme, Heisswasser) oder mechanisch vorzunehmen.

7.3 Zucht und Vermehrung

via Schwarmtrieb (siehe dazu auch das Vorwort).

7.3.1 Zukauf von Völkern und Königinnen

Die Betriebsweise darf sich nicht auf den permanenten Zukauf von Völkern und Schwärmen abstützen. Ein Zukauf von Bienenvölkern ist nur aus DEMETER-Bienenhaltungen möglich. Zugekaufte Völker, die nicht aus DEMETER-Imkereien stammen, sind als nackte Völker einzugliedern.

7.3.2 Methoden zur Steigerung des Honigertrages

Mehrvolk- und Vereinigungsbetriebsweisen, sowie systematische Königinnerneuerung sind nicht zulässig.

7.3.3 Rasse

Es soll mit einer an die Landschaft und die Örtlichkeit angepassten Biene der europäischen Rasse, ohne Einkreuzungen aus anderen Kontinenten geimkert werden.

7.3.4 Wabenbau

Eigener Wachskreislauf. Im Brutraum ist eine Umstellung auf Naturwabenbau anzustreben. (Vom Wachskreislauf zum Wachsfluss).

7.3.5 Fütterung

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienen. Eine Einwinterung auf Honig ist anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, muss dem Winterfutter ein 10% Anteil Honig aus der eigenen oder einer nach diesen Richtlinien arbeitenden Imkerei zugefügt werden. Kamillentee und eine Prise Salz im Futter fördern die Gesundheit der Bienen.

7.3.6 Pollen

Pollenersatzstoffe sind verboten.

7.4 Honiggewinnung

Honig ist in seiner ursprünglichen Form Wabenhonig. Die Entfernung der Bienen vom Honig muss möglichst sanft geschehen. Repulsiva auf chemischer Basis und bienentötende Mittel dürfen nicht angewendet werden.

7.4.1 Verarbeitung zu Schleuder- und Presshonig

Beim Schleudern, Pressen, Sieben, Klären und anschliessendem Abfüllen darf der Honig nicht über 35°C erwärmt werden. Druckfiltration ist untersagt. Eine Erwärmung zur Wiederverflüssigung ist zu vermeiden.

7.4.2 Honiglagerung

Die Lagerung des Honigs muss luftdicht, dunkel und gleichbleibend kühl erfolgen.

7.4.3 Deklaration

Ergänzend zu den gesetzlichen Festlegungen müssen der Erzeuger oder eine Chargennummer auf den Verkaufsgefässen deklariert werden.

7.4.4 Messbare Qualität des Honigs, Analysenwerte

Es müssen über die gesetzlichen Festlegungen hinaus die in Anhang 1 festgelegten Kriterien erfüllt werden.

7.5 Bienengesundheit

Ein Bienenvolk sollte aus eigener Kraft ein gestörtes Gleichgewicht regulieren. Die Massnahmen der DEMETER-Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten. Der Verlust einzelner, für bestimmte Krankheitserreger oder Schädlinge besonders disponierte Völker ist im Sinne der natürlichen Auslese hinzunehmen. Ist eine Krankheits- oder Schädlingsabwehr unabdingbar, dürfen nur die im Anhang 2 aufgelisteten Massnahmen und Mittel Anwendung finden.

7.6 Anerkennung

Bis zur Vorlage der gemeinsam erarbeiteten neuen Richtlinien für die Bienenhaltung in der Schweiz kann kein Honig mit der Bezeichnung „Honig aus DEMETER-Bienenhaltung“ oder ähnlicher Formulierung, die den Konsumenten/Konsumentinnen das Bild einer gesicherten maximalen Qualität vermitteln, verkauft werden.

7.6.1 Untersuchung auf Schadstoffe

Bei gegebenem Anlass kann eine Untersuchung der Bienenerzeugnisse und der Bienenwohnungen auf Schadstoffe veranlasst werden. Sollten dabei Rückstände festgestellt werden, so sind vom Imker/von der Imkerin in Absprache mit dem

Richtliniengremium Massnahmen zu ergreifen, um die Ursachen der Missstände abzuschaffen.

7.6.2 *Umstellung*

Eine Umstellung setzt einen Umstellungsplan voraus, der spätestens drei Jahre nach Beginn zur vollen Anerkennung führen muss. Innerhalb dieser Zeit kann in Absprache mit der zuständigen Arbeitsgruppe und dem Richtliniengremium - in Abhängigkeit vom Stand der Umstellung - eine Genehmigung zur Vermarktung der Bienenprodukte mit dem Hinweis "aus Umstellungsinkerei" ausgesprochen werden.

Anhang I

- Der Wassergehalt gemessen nach DIN/AOAC darf maximal 18% und bei Heidehonig maximal 21,4% betragen.
- Der HMF-Gehalt - gemessen nach Winkler - darf maximal 10 mg/kg betragen. Die Invertasezahl - gemessen nach Hadorn - muss mindestens 10 sein.

Anhang II

- Im Rahmen der Richtlinien gestattete Massnahmen und Mittel: Brutentnahme, Wärmebehandlung, Kräutertees, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Oxalsäure, gentechnisch nicht manipulierter *Bacillus thuringiensis*, Zucker, Salz, ätherische Substanzen.

Mitteilung:

Die Weisungen zur Kontrolle können jederzeit auf dem Sekretariat angefordert werden

Letzter Druck der Anhänge: im Jan 2000

Anhang 1

Zugelassene Düngemittel

1. Hofeigene Dünger

- Kompost (Stallmist, organische Abfälle, z.B. Ernterückstände, unter Luftzutritt und Verwendung der Kompostpräparate verrottet)
- Stallmist präpariert oder präpariert und unter Luftzutritt verrottet
- Flüssigmist und Jauche nach aerober Aufbereitung (Rühren und wenn möglich Belüften)
- organische Abfälle (Ernterückstände und ähnliches)
- Gründüngung
- Strohdüngung

2. Organische Zukaufdünger

Nur zugelassen, sofern vom Rückstandsgehalt unbedenklich:

- Mist präpariert oder präpariert und unter Luftzutritt angerottet
Jauche oder Gülle präpariert, möglichst schon am Entstehungsort oder sonst auf dem Betrieb
- Stroh und andere pflanzliche Materialien; wenn Sojaprodukte, dann ausschliesslich aus zertifiziertem Bio-Anbau
- Pflanzliches Kompostmaterial und fertige Komposte aus Rinden- und Pflanzenabfällen aus dem Kommunalbereich (Laub, Schnittholz, Grünabfuhr)
- Beiprodukte der Verarbeitung (Horn-, Blut-, Knochenmehl, Haar- und Federabfälle, Rizinusschrot, Vinsasse und dergleichen, ohne Rinderfleischmehl) als Ergänzung zu den Wirtschaftsdüngern
Guano ist nicht erlaubt
- Algenprodukte (Algenprodukte sind nur zurückhaltend einzusetzen, um den Raubbau zu minimieren)
- Sägemehl, Borke und Holzabfälle (von mit Fungiziden oder Insektiziden nicht kontaminiertem Holz)
- Jungpflanzenanzuchterde mit max. 70% reinem Torf und mindestens 25% präpariertem Kompost

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit eigenen Düngemitteln anzustreben. Eigene häusliche Abwässer sind nur gemischt mit einem Mehrfa-

chen an Rindergülle und mit dieser aufbereitet toleriert. Eine Einführung der unter 2. bis 4. erwähnten Zukaufdüngemittel in den Betrieb ist nur bei erwiesenem Bedarf, und unter den erwähnten Bedingungen, vorzunehmen. Die Verwendung zugekaufter Materialien unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der DEMETER-Erzeugnisse. Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Betriebsinspektion anzugeben. Neue Mittel dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen erprobt werden. Dies ist der Konferenz für Internationale DEMETER-Fragen zu berichten.

3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

- Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein)
- Tonerdemehle (z.B. Bentonit)

Nur bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen von Bodenanalysen:

- Düngekalke (in der Regel langsam wirkende, wie Dolomit, kohlenaurer Kalk, Muschelkalk; Hüttenkalk, Konverterkalk, Meeralkgenkalk). Branntkalk und Löschkalk sind verboten.

Nur bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen von Bodenanalysen und mit einer Ausnahmegewilligung der Kommission für Richtlinienfragen:

- natürliche schwermetallarme Phosphate
- Kaliumdünger mit geringem Chlorgehalt (Kalimagnesia, Kaliumsulfat) Spurenelemente

Druck 28.1.2000

4. Sonstiges

- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen, Algen und Mikroben
- mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren

Nur in Abstimmung mit der beauftragten Zertifizierungsstelle:

- Wasserlösliche Algenauszüge (nur bei nachgewiesenem Bedarf)

5. Erde und Substrate

Anzuchterde mit höchstens 70% Torf und mit mindestens 25% präpariertem Kompostanteil.

6. Zugelassene Mulchfolien

- Zugelassen sind Mulchmaterialien, welche eine für das Bodenleben ausreichende Wasser- und Luftdurchlässigkeit aufweisen.

Anhang 2

Zugelassene Massnahmen und Hilfsstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung

Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel, insbesondere unter 3., 4. und 5., soll nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur, wenn mit den biologisch-dynamischen Massnahmen (z. B. rhythmisches Spritzen von Hornkiesel gegen Insekten, Veraschung) der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Beim Einsatz bestimmter Mittel (z.B. Netzschwefel, Pyrethrum) ist eine mögliche Gefährdung der Nützlingspopulation besonders zu beachten.

Die zugelassenen Hilfsstoffe dürfen keine chemisch-synthetischen Additive (Synergisten etc) enthalten. Die Kommission für Richtlinienfragen führt eine Liste der unbedenklichen Produkte und entscheidet in Grenzfällen.

Die Kommission für Richtlinienfragen kann in Absprache mit der beauftragten Zertifizierungsstelle Zeitpunkt, Aufwandmenge und -häufigkeit besonders regeln. Neue Mittel dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen erprobt werden. Dies ist der Konferenz für Internationale DEMETER-Fragen zu berichten.

1. Biologische resp. biotechnische Massnahmen

- Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen)
- Insektenfallen (**Sexualduftstoffe, Farbtafeln)
- Mechanische Abwehrmittel: Mechanische Fallen, Antischneckenzaun und dergleichen
- ** Repellents (Abschreckungs- und Vertreibungsmittel; auf die Flächen dürfen nur nicht chemisch-synthetische Repellents ausgebracht werden)

** = nur mit Bewilligung der beauftragten Zertifizierungsstelle

2. Haftmittel, Pflanzenpflegemittel etc.

- Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen fördern und gewisse Schädlinge und Krankheiten hemmen: Pflanzen-Präparate (Brennesseljauche, Schachtelhalmttee, Wermuttee usw., soweit nicht gesetzlich verboten), Propolis, Algenkalke und -extrakte, Bentonite, Steinmehle und dergleichen
- Milch und Milchprodukte

3. Mittel zur Stärkung der Pflanzen

- pflanzliche Extrakte und Präparate wie Aufgüsse und Tee
- Algenextrakte

- Gesteinsmehle, Bentonite und andere Tonminerale
- biologisch-dynamische Präparate
- Kaffee
- Gelatine

4. Mittel gegen Pilzkrankheiten

- ** Netzschwefel in raubmilbenschonender Konzentration, im Obstbau als Vorblütenspritzung, später möglichst in Kombination mit z.B. Bentonit und Algenkalk
 - ** Wasserglas (Natriumsilikat, Kaliumsilikat) als Beistoff zur Effizienzsteigerung
 - Gesteinsmehle, Bentonite und andere Tonminerale
 - ** Schwefelzubereitungen wie Hepar sulfuris (Schwefel-Kalk-Schmelze)
 - biologisch-dynamische Präparate
 - **In Notfällen Kupfer bis höchstens 3kg Reinkupfer/Jahr/ha ausschliesslich im Obst- und Weinbau (ohne Unterkultur von Nahrungspflanzen). Auf Grund möglicher Belastungen der Böden müssen deren Kupfergehalte bekannt sein (Bodenanalysen)
 - **Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate
 - ** Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Zusätze) auf der Basis von Pflanzenölen und/ oder Paraffinölen, bei laubabwerfenden Bäumen während der Vegetationsruhe bis zum Laubaustrieb.
- ** = nur mit Bewilligung der beauftragten Zertifizierungsstelle

5. Mittel gegen tierische Schädlinge

- ** *Bacillus thuringiensis*, nicht gentechnologisch veränderte (Bakterienpräparat)
- ** sterilisierte männliche Insekten
- ** Pyrethrumextrakt, -pulver (synthetische Pyrethroide sind verboten)
- Quassiaholztee (resp. Brühe)
- Natürliche ätherische Öle in starker Verdünnung
- Braune Schmierseife
- pflanzliche Extrakte und Präparate
- Gesteinsmehle
- ** Rotenon
- Lösungsmittel für biologisch-dynamische Präparate
- ** Neem

** = nur mit Bewilligung der beauftragten Zertifizierungsstelle

6. Schalenbehandlungsmittel

(ihre Verwendung ist auf der Endverpackung zu deklarieren)

- natürliche Wachse
- Propolis
- aetherische Öle
- als Lösungsmittel: Ethylalkohol,
***Salmiak (NH_4Cl), ***Salmiakgeist (NH_4OH)
- als Emulgator: Sojalecithin

*** = nur bei importierten Zitrusfrüchten

Anhang 3

Für den Zukauf zugelassene Futtermittel

Die im Betrieb selbst erzeugten Futtermittel bilden die Grundlage der Tierernährung. Die vollständige Selbstversorgung ist prinzipiell anzustreben. Werden Futtermittel in den Betrieb eingeführt, unterliegt deren Auswahl der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die DEMETER-Qualitätserzeugung. Falls DEMETER-Qualität nicht verfügbar ist, ist der Zukauf aus Knospebetrieben vorzuziehen. Der Futterzukauf von konv. Mais und Soja ist nicht erlaubt.

Der Zukauf von Futtermitteln aus nicht biologischer Erzeugung und deren tägliche Verfütterung darf 10% (bei Ferkeln bis 25kg Lebendgewicht und bei Geflügel 20%), der aus Knospebetrieben 20% des Gesamtfutters, pro Tierkategorie bezogen auf Trockensubstanz, nicht übersteigen. Der Zukauf darf insgesamt 20% der täglich verfütterten Trockenmasse nicht überschreiten. Der Futterzukauf aus anerkannten biologisch-dynamisch geführten Betrieben ist einzig für Hühner und Schweine unbeschränkt.

Das Verfüttern von Tierkörpermehlen und zugekauften tierischen Eiweißen und Fetten ist verboten.

a) **Milchkühe,**

b) **Mastrinder und**

c) **Zucht- und Mastkälber**

- Grundfuttermittel wie Heu, Stroh, Silage, Mais und Rüben
- Getreide, Kleie und Nachmehle
- Körnerleguminosen
- Laubheu
- Kräuter
- Melasse
- weitere nicht aufgeführte hiesige Wiesen- und Ackerfrüchte
- Mischfutter muss aus obigen Komponenten zusammengesetzt sein

aus bio-Produktion:

- Obst- und Gemüseabfälle
- Verarbeitungsnebenprodukte (tierische Produkte sind ausgeschlossen)

Falls nicht aus kontrolliert biologischem Anbau, muss für diese Produkte ein Rückstandszertifikat verlangt werden.

d) **Schweine**

- Getreide, Kleie und Nachmehle, Mais
- Kartoffeln

- Magermilch, Magermilchpulver ohne Zusätze, Milchprodukte
- Sojaextraktschrot (sofern unbedenklich bezüglich Rückständen)
- Fette natürlicher Herkunft (sofern unbedenklich bezüglich Rückständen)
- saubere pflanzliche Abfälle
- einwandfreies Fischmehl in Mischungen (in den letzten sechs Wochen darf kein Fischmehl gefüttert werden)

nur aus unbedenklicher Herkunft mit Rückstandszertifikat des Lieferanten:

- Trester und Treber

e) Geflügel

- Soja und Sojaextraktionsschrot (nur Bio)
- Mais und Maiskleber (nur Bio)
- Getreide
- Körnerleguminosen
- Magermilch und Milchprodukte
- Leinsamen, -mehl
- Gras- und Kräutermehl
- Paprikapulver
- Melasse (in Abklärung)

Druck 28.1.2000

- Futterkalk, Muschelkalk
- Speiseöl

nur aus unbedenklicher Herkunft mit Rückstandszertifikat des Lieferanten:

- Treber und Trester aus der Nahrungsmittelindustrie

f) Zusatzstoffe in der Tierfütterung

- Hefe, Algenkalke, Kräutermischungen
- Salz, Mineralstoffmischungen und Vitaminpräparate, bevorzugt aus natürlichen Quellen, Lebertran, Johannisbrot und Futterkalk
- Premix (Vitamine und Mineralstoffe)

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung der Futtermittel den Tieren ein normales Wachstum ermöglicht.

Premixe dürfen keine gentechnisch veränderten Substanzen enthalten und auch nicht mit Hilfe der Gentechnik hergestellt sein. Der entsprechende schriftliche Nachweis muss bei der Kontrolle vorliegen.

(Die DEMETER-Futtermittel der lizenzierten Futtermühlen erfüllen diese Anforderungen vollumfänglich.)

g) Silierhilfsmittel

- Futterzucker
- Getreideschrot
- Milchsäurebildner
- Molke
- Melasse
- Salz
- Nass- und Trockenschnitzel

Anhang 4

Beratungsstelle

Die Beratungsstelle wird von mehreren Fachleuten betreut. Diese Personen werden vom Vorstand gewählt.

Sie ist Anlaufstelle für Umstellbetriebe und zuständig für alle in den Richtlinien bezeichneten Gründe für Anfragen an die Beratungsstelle. Sie arbeitet gemäss dem nachfolgend aufgeführten Pflichtenheft

Die Fragen zur Umstellung oder zu einzelnen Fachbereichen können von ihr an weitere kompetente Personen des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft weitergeleitet werden. (Die Liste von Vereinsmitgliedern, die in den einzelnen Regionen oder für spezielle Fachfragen angegangen werden können, ist auf dem Sekretariat erhältlich).

Grundsätzlich ist das „Göttisystem“ für Umstellungsbetriebe (ein Umstellungsbetrieb wählt sich einen „Göttibetrieb“ in der gleichen Region, der ihn betreut und berät), wie es seit Jahren praktiziert wird, nach wie vor von grosser Bedeutung.

Sowohl die Beratungsstelle, wie auch die weiteren Mitglieder des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft, die Beratungen durchführen, sind verpflichtet, richtliniengemässe Bewirtschaftungsmassnahmen zu beraten und Problemfälle gemeinsam mit der Kommission für Richtlinienfragen und der beauftragten Zertifizierungsstelle zu besprechen und zu entscheiden. Wird eine Beratung von ausserhalb des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft beansprucht, trägt der beratene Betriebsleiter/die Betriebsleiterin selbst die Verantwortung für die Übereinstimmung neuer Bewirtschaftungsmassnahmen mit den DEMETER-Richtlinien. Ist er/sie diesbezüglich unsicher, soll er/sie die Beratungsstelle oder die Kommission für Richtlinienfragen um Hilfe bitten.

Pflichtenheft für die Beratungsstelle

A. Umstellungsberatung

1. Die Beratungsstelle lässt dem Umstellungsbetrieb die DEMETER-Zielsetzung und deren Ordnung und die DEMETER-Richtlinien zukommen.
Gleichzeitig wird der Interessent/die Interessentin gebeten, den Betriebsspiegel und einen Lageplan des Hofes vorzubereiten.
2. Hofbesuch
 - Ausfüllen des Betriebserhebungsbogens
 - Besprechung der Massnahmen, die zu einem geschlossenen Betriebsorganismus führen.
 - Besprechung von Anbauveränderungen (Kulturen), Viehhaltung, Düngewirtschaft, Landschaftsgestaltung, Arbeitsplanung
 - Erstellen eines Umstellungsplanes

- Besprechung der Herstellung, Pflege und Anwendung der Kompost- und Spritzpräparate
 - Eingehen auf Fragen in Zusammenhang mit der DEMETER-Zielsetzung und Ordnung und mit den DEMETER-Richtlinien
 - Information über Absatzmöglichkeiten von DEMETER-Produkten
 - Information über regionale Arbeitsgruppen und biologisch-dynamische Betriebe in der Region des Umstellers/der Umstellerin.
3. Nachbereitung
- Auswertung des Betriebserhebungsbogens
 - Die notwendigen Berechnungen (Düngerbilanz, Zukäufe, etc.) durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
 - Den definitiven Entscheid, dass der Betrieb Umstellungsbetrieb wird, meldet die Beratungsstelle dem Sekretariat und der Kommission für Richtlinienfragen des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

B. Übrige Beratungsaufgaben

Anlaufstelle für Fragen zu den DEMETER-Richtlinien

C. Sonstiges

Die Beratungsstelle legt dem Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

Anhang 5

DEMETER-Kommission für Richtlinienfragen

Die DEMETER-Kommission für Richtlinienfragen, nachfolgend Kommission für Richtlinienfragen genannt, trägt zusammen mit der beauftragten Zertifizierungsstelle eine grosse Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien und damit verbunden für das Vertrauen in die Marke DEMETER. Sie ist bestrebt, Lösungen immer aus dem biologisch-dynamischen Impuls zu suchen. Sie ist der Verschwiegenheit und der gewissenhaften Beurteilung verpflichtet.

Zertifizierungsstelle ist eine vom EAM anerkannte Stelle für Kontrolle und Zertifizierung; damit ist sie ermächtigt, Sanktionsfälle zu lösen. Die Zertifizierungsstelle wird vom Vorstand des Vereins für biologisch-dynamischen Landbau gewählt. Der FiBL-Kontrolldienst, resp. die bio.inspecta AG ist die Zertifizierungsstelle für DEMETER.

Die Kommission für Richtlinienfragen besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, welche von der HV des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft gewählt werden. Die Mitglieder sind mindestens zur Hälfte Produzenten/Produzentinnen, die übrigen sind Vertreter/-innen des Handels/der Verarbeitung und der Konsumentenvereine. Der Präsident/die Präsidentin wird ebenfalls von der HV gewählt. Die Amtsdauer ist 3 Jahre. Die Kommission für Richtlinienfragen ist bestrebt, die Beschlüsse im Konsens zu fassen, notwendig ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

Aufgaben der Kommission für Richtlinienfragen

Bei Problembetrieben hilft sie, einen gangbaren und richtlinienverträglichen Weg mit dem Produzenten/der Produzentin zu finden. Die Kommission für Richtlinienfragen arbeitet dabei eng mit der Zertifizierungsstelle und der Beratung zusammen.

Schriftliche Anträge der Produzenten auf Ausnahmebewilligungen prüft die KfR anhand der Richtlinien und der Anhänge und entscheidet über deren Gewährung aufgrund ihrer Auslegung der ihr vorliegenden spezifischen Situation. Die Entscheide gehen schriftlich begründet an die Produzenten/Produzentinnen mit gleichzeitiger Information der Zertifizierungsstelle.

Fristen für die Ausnahmebewilligungen:

(Anmerkung: es gilt festzuhalten, dass eine Ausnahmebewilligung u.U. eine Zurückstufung zu DEMETER in Umstellung zur Folge haben kann).

Die Bearbeitung der Anträge erfordert Zeit. Die Produzenten/Produzentinnen müssen ihre Anträge rechtzeitig einreichen. Die Bearbeitungszeit ist wie folgt:

- Anhang 1 (ebenfalls alle Punkte, welche den Hof und die Alpung der Kühe betreffen): 2 Monate vorher
- Anhang 2 2 Wochen vorher

- in Notfällen: telephonische Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Kommission für Richtlinienfragen

Kosten:

- Erstbewilligung für eine bestimmte Ausnahme Fr. 50.--
- jede weitere Bewilligung für diese gleiche Ausnahme Fr. 20.--

Die KfR wird im Vereinsorgan Weisungen und Erläuterungen zu den Richtlinien bekanntgeben. Kontrolleure/Kontrolleurinnen und Berater/Beraterinnen sind über besondere Vorkommnisse umgehend und über die laufenden Geschäfte regelmässig zu informieren.

Kompetenzen der Kommission für Richtlinienfragen

Alleinige Kompetenz

- Fristen setzen für Umsetzung von Verbesserungen
- Erteilen von Ausnahmewilligungen
- Richtlinien- und Weisungsänderungen beim Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft beantragen

Mitsprache bei

- Anerkennung und Aberkennung gemäss Richtlinien
- Sanktionen aussprechen aufgrund von Verstössen (gemäss Sanktionsreglement)

Zur Bearbeitung fachspezifischer Fragen oder Klärung von Details kann die Kommission für Richtlinienfragen Fachleute beziehen. Administrative Aufgaben kann sie delegieren, z.B. an das Sekretariat des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

Rekursinstanz

Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

Rechenschaftsberichte

Der/die zuständige Ressortleiter/Ressortleiterin im Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft und die Geschäftsstelle erhalten Sitzungseinladung und Protokolle (spätestens 2 Wochen nach der Sitzung). Die Kommission für Richtlinienfragen verfasst z.Hd. des Vorstandes jeweils im Frühling einen Jahresbericht.

Weitere Aufgaben:

Überprüfen sämtlicher Weisungen und deren Änderungen

Anhang 6

Adressen für den Saatgut- und Jungpflanzenbezug

Biologisch-dynamisches Saatgut:

	Telefon	Fax
Sativa Rheinau GmbH ökol. Saat- & Pflanzgut Getreide- & Gemüsesamen Chlosterplatz 8462 Rheinau	052 304 91 60	052 304 91 61
Allerleirauh GmbH Kantonsstrasse 24 D-61209 Echzell	0049 60 358 12 16	0049 60 358 12 75

Biologisches Saatgut:

R. Zollinger 1894 Les Evouettes	024 481 40 35	
Biosem S.+ A. Jutzet 2202 Chambrelieu	032 855 10 58	
Germinance La Genetière François Delmond F-49150 Le Vieil Baugé	0033 241 82 73 23	

Jungpflanzenbetriebe mit Demeteranerkennung:

Peter Omlin Werksiedlung 2616 Renan	032 962 69 65	
Antoine Kuske Rubuka Gärtnerei 8460 Marthalen	052 319 23 88	
Gärtnerei am Goetheanum 4143 Dornach	061 706 43 61	
Gärtnerei Humanus Haus 3076 Worb	031 838 11 40	
Gartenbauschule Hünibach Chartreusestrasse 7 3626 Hünibach	033 243 46 10	033 243 54 10

Anhang 7

Adressen der Verantwortlichen der Vereinsorgane und der Fachberater/Fachberaterinnen

DEMETER-Kommission für Richtlinienfragen:

	Telefon	Fax
Matthias Hünerfauth Grundhof 5616 Meisterschwanden	056 667 14 68	056 667 14 42
Andreas Steinemann Brunnmatt 3075 Vielbringen	031 839 77 39	031 839 77 39

beauftragte Zertifizierungs- und Kontrollstelle

bio.inspecta AG Ackerstrasse Postfach 5070 Frick	062 865 63 00	062 865 63 01
---	---------------	---------------

Regionale Arbeitsgruppen

Ernst Kunz Stämpfi 8634 Hombrechtikon	055 244 37 91	
Ricco Streiff Hof Langacker 4436 Oberdorf	061 961 80 35	061 961 80 35
Andreas Steinemann Brunnmatt 3075 Vielbringen	031 839 77 39	031 839 77 39

Verarbeitungs- und Markenfragen

DEMETER-VERBAND Grabenackerstr. 15 / PF 761 4142 Münchenstein 1	061 416 06 43	061 416 06 44
---	---------------	---------------

Stellenbörse:

Geschäftsstelle des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft Grabenackerstr. 15 / PF 761 4142 Münchenstein 1	061 416 06 43	061 416 06 44
---	---------------	---------------

Präparateausbringungsgeräte:

Walter Stappung Länggasstr. 21 3012 Bern	031 302 13 10	
--	---------------	--

Bezug von Hirschblasen:

Helene Hünerfauth	Telefon	Fax
Mattenweg 734		
5616 Meisterschwanden	056 667 31 37	

Bezug von Kuhhörnern:

Sativa Rheinau GmbH		
Chlosterplatz		
8462 Rheinau	052 304 91 60	052 304 91 61

Fachberaterinnen und Fachberater des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft

1. Ackerbau

Ackerbau (Region Mittelland)

Albert Remund	
Steinisweg 23	
3034 Murzelen	031 829 03 41

Landschaftspflege / Landschaftsgestaltung

Ursula Winistörfen-Würsch	
Luzernstr. 31	
6102 Malters	041 497 39 36

Hausgarten: Pflege und Gestaltung

Benno Otter	
Gärtnerei am Goetheanum	
4143 Dornach	061 706 43 61

2. Pflanzenbau

Gemüse

Jürg Hädrich	
Parkweg 17	
3626 Hünibach	079 415 20 48

Obstbau

Christoph Surbeck	
Puppikon	
9565 Rothenhausen	071 622 19 79

Weinbau

Louis & Margrit Liesch	
Bongertrechtliweg	
7208 Malans	081 322 29 80

3. Tierhaltung / Tiermedizin

<u>Rindvieh</u>	Telefon	Fax
Oswald Pfäffli Herzberghof 5025 Asp	062 878 15 44	062 878 15 44

<u>Pferde</u> Lars Tiefenbacher Hof Waberg 8345 Adetswil	01 939 14 81
---	--------------

<u>Milchschafe</u> Werner Steiger La Clairière 1832 Chamby	021 964 45 97
---	---------------

<u>Bienen</u> Fritz Baumgartner Ferme la Branche 1074 Mollie-Margot	021 781 02 13
--	---------------

<u>Ziegen</u> Andreas Würsch Sagensitz 6382 Büren NW	041 610 79 13
---	---------------

<u>Tiermedizin:</u> Martin Hümbelin Gitziberg 4655 Rohr b.Olten	062 298 16 59
--	---------------

<u>Stallbau</u> Andreas Kurtz Schürli 8496 Steg i.T.	055 245 11 83
---	---------------

4. Verarbeitung

Hofverarbeitung: Hygiene, Herstellung, Deklaration

Günther Schnell Qualis Laboratorium Beitenwil 3113 Rubigen	031 839 08 93	031 839 08 93
---	---------------	---------------

<u>Milchverarbeitung</u> Albert Studer Molkerei Triemenhof 8340 Hinwil	01 918 18 08	01 938 18 08
---	--------------	--------------

Verarbeitungs- und Markenfragen

DEMETER-VERBAND	Telefon	Fax
Grabenackerstr. 15 / PF 761 4142 Münchenstein 1	061 416 06 43	061 416 06 44

5. Präparate Herstellung und Anwendung

Peter Blaser Hof Niederried 3433 Schwanden i.E.	034 461 02 43	
Rainer Sax Untere Bütschen 4418 Reigoldswil	061 941 19 14	061 941 19 14

6. Betriebsumstellung

Armin Goll Riedern 4463 Buus	061 841 23 59	061 841 23 59
Rainer Sax Untere Bütschen 4418 Reigoldswil	061 941 19 14	061 941 19 14

Anhang 8

Sanktionsreglement

1. Vorgehen bei Verstößen

Verstöße gegen die Richtlinien gefährden die Arbeit aller Bauern und Bäuerinnen und den Ruf der Marke DEMETER. Deshalb ist das Vorgehen im Sanktionsfall für alle von Bedeutung.

Die beauftragte Zertifizierungsstelle ist für die Feststellung der Verstöße zuständig. Was die labelspezifischen Sanktionen betrifft, werden diese durch die Zertifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit der Kommission für Richtlinienfragen festgelegt. Verstöße, welche behördliche Verordnungen betreffen, muss die Zertifizierungsstelle den zuständigen Behörden melden. Die diesbezüglichen Sanktionen werden durch die jeweils zuständigen Behörden festgelegt. Der Produzent/die Produzentin ist stets auf sein/ihr zeitlich befristetes Rekursrecht hinzuweisen.

2. Sanktionen

Verstöße gegen die Richtlinien sind vom Kontrolleur/von der Kontrolleurin auf dem Kontrollbericht festzuhalten. Je nach Schwere des Verstosses sind folgende Massnahmen möglich:

2.1. Im 1. Jahr

Für Verstöße, welche nicht behördliche Verordnungen betreffen und nicht den zuständigen Behörden gemeldet werden müssen, ist mehrheitlich Beratung vorgesehen (obligatorisch oder fakultativ). Die Beratung bezahlt der Produzent/die Produzentin.

2.2. Im Wiederholungsfalle

Die Verstöße führen im Wiederholungsfälle zu Sanktionen mit Kostenfolgen bis hin zu Aberkennungen.

2.3. Umschreibung der Sanktionen

- A Der **Kontrolleur/die Kontrolleurin** macht einen **Vermerk im Kontrollbericht**. Bei Beurteilung 2 (Verbesserungen nötig) kann die Zertifizierungsstelle zusätzlich zum Ausweis eine schriftliche Aufforderung schicken, die Verbesserungen seien zwingend vorzunehmen (mit Fristsetzung).
- B Die **beauftragte Zertifizierungsstelle** macht einen **Vermerk auf dem Ausweis** (Betriebsbeurteilungsbogen, Blatt 1; betrifft v.a. Vermarktung tierischer Produkte).

- C Die **beauftragte Zertifizierungsstelle** macht einen **schriftlichen Verweis** (mit Fristsetzung zur Behebung) mittels eingeschriebenem Brief. Die Bearbeitungsgebühr kann bei mildernden Umständen erlassen werden.
Bei **mehrfachen Mängeln** kann die Zertifizierungsstelle zudem beim Kanton eine **Kürzung der Ökobeiträge** beantragen.
- D Die **Zertifizierungsstelle stuft den Betrieb in Absprache mit der Kommission für Richtlinienfragen** zurück in die Umstellung, bzw. verlängert die Umstellungszeit (nach Anhörung des Produzenten/der Produzentin durch den Kontrolldienst und die Kommission für Richtlinienfragen. Bei unterschiedlichen Meinungen gehen beide Anträge an die Rekursstelle).
- E Der Gesamtbetrieb wird durch die **beauftragte Zertifizierungsstelle in gemeinsamer Verantwortung mit der Kommission für Richtlinienfragen** resp. durch die zuständigen Behörden aufgrund der behördlichen Verordnungen **aberkannt** (nach Anhörung des Produzenten/der Produzentin durch den Kontrolldienst und die Kommission für Richtlinienfragen; bei unterschiedlichen Meinungen gehen beide Anträge an die Rekursstelle); der Entscheid wird der DEMETER-Kommission für Richtlinienfragen mitgeteilt und veröffentlicht; konventionelle Vermarktung der Produkte wird verlangt.
- F Die Zertifizierungsstelle verhängt in Absprache mit der Kommission für Richtlinienfragen eine Konventionalstrafe (bis zum Zehnfachen des Kontrollbeitrages, zahlbar an den Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft).
- G Die **beauftragte Zertifizierungsstelle** verlangt, dass die Produkte einzelner Kulturen oder einzelne tierische Produkte **nicht mit dem DEMETER-Label** verkauft werden dürfen.
- ohne *: Massnahme **kann** erfolgen
 - mit *: Massnahme **muss** erfolgen

2.4 Kumulierung der Sanktionen

Im Wiederholungsfall wird die Strenge der Sanktion wesentlich verschärft. Dem gleichen Betriebsleiter/der gleichen Betriebsleiterin kann innerhalb von fünf Jahren höchstens zweimal ein schriftlicher Verweis erteilt werden; ein dritter kann die Aberkennung zur Folge haben.

Nach der ersten Aberkennung muss der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin mit der Kommission für Richtlinienfragen Kontakt aufnehmen. Diese bestimmt zusammen mit dem Kontrolldienst die Auflagen zur möglichen zweiten Anerkennung. Ein kontrolliertes Nulljahr ist Voraussetzung.

Wird der Betrieb des gleichen Betriebsleiters/der gleichen Betriebsleiterin zum zweiten Mal aberkannt, gilt dies endgültig. Er/sie kann sich nicht mehr um eine Anerkennung bewerben, auch nicht auf einem anderen Betrieb.

3. Rekurse

- Sanktionen A und B sind nicht rekursfähig.
- Gegen Sanktionen C bis G ist ein Rekurs an die Rekursstelle der mit der Kontrolle und Zertifizierung beauftragten Firma möglich.
- Bei Sanktionen des BLW, des Kantons oder des Kantonschemiker stehen die öffentlich-rechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten offen.

Rekurse müssen innert 15 Tagen nach Versand des Entscheides erhoben werden. Zum Rekurs legitimiert ist ausschliesslich der Empfänger/die Empfängerin einer Sanktion.

4. Kosten

Die Kosten für die Bearbeitung der Sanktionsfälle gehen grundsätzlich zu Lasten des fehlbaren Produzenten/der fehlbaren Produzentin und sind dem Verein geschuldet.

Bearbeitungsgebühren:

- Verweis ohne zusätzlichen Besuch auf dem Betrieb
(siehe C,D,E) mind. Fr. 100.-
- Verweis / Aberkennung mit zusätzlichem Besuch auf dem Betrieb
(siehe C,D,E,F) mind. Fr. 500.-

Sanktionsfall

Massnahmen

5. Die wichtigsten Fälle, Beispiele

Aufzeichnung	Sanktion 1. Jahr	Sanktion im Wiederholungsfall
--------------	------------------	-------------------------------

A. Anbau

Gesamtbetrieb:

- | | | | |
|--|----|-------------|--------------------|
| - Gesamtbetrieb hat Umstellung nicht erfüllt | A* | Ber.obl. | B, C*, D, E |
| - Auflagen schrittweiser Umstellung in wichtigen Punkten nicht erfüllt | A* | 1) Ber.obl. | B, C*, D, E |
| - Betriebsdefinition nicht erfüllt | A* | Ber.obl. | C*, E |

Bodenschutz, Gewässerschutz

- | | | | |
|---|----|-------------|-------------------|
| - unbegründete Winterbrache | A* | 1) Ber.fak. | C |
| - 3 m unbehandelter Wiesenstreifen fehlt bei Hecken, Gewässern, Waldrändern | A* | 1) | C* |
| - Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit | A* | | C, B oblig |
| - 0,5 m Grünlandstreifen entlang von Wegen fehlt | A* | 1) | C* |

Hofdünger und Präparate

- | | | | |
|--|----|-------------|-----------------|
| - Mistlagerung ohne Sickersaftauffangbehälter und ohne Abdeckung | A* | 1) | C*, D, E |
| - Lagerkapazität (gemäss GschG) zu klein | A* | 1) | C*, D, E |
| - völlig anaerobe Lagerung ohne jegliches Bemühen einer Aufbereitung | A* | Ber.obl. | C |
| - Überdüngung | A* | 1) Ber.obl. | B, C, E |
| - keine Verwendung von Kompostpräparaten | A* | Ber.obl. | D, E |
| - keine Verwendung von Hornmist und Hornkiesel | A* | Ber.obl. | D, E |

Ergänzungsdüngung

- | | | | |
|---|----|-------------|-----------------|
| - Verwendung von nicht zugelassenem Dünger (Harnstoffe, Ammonsalpeter, Klärschlamm etc) | A* | 1) E*, F | |
| - Lagerung nicht zugelassener Dünger (Harnstoffe, Ammonsalpeter, Klärschlamm etc.) | A* | 1) E | C*, D, E |
| - Überdüngung | A* | 1) Ber.obl. | B, C*, E |
| - Phosphate, Kaliumdünger, Spurenelemente und MgSO4 ohne Absprache mit der Kommission für Richtlinienfragen | A* | Ber.obl. | C*, D, E |

Fruchtfolge, Sortenwahl

- | | | | |
|--|----|----------|----------------|
| - Vernachlässigung vorbeugender Massnahmen | A* | | C |
| - mehrere Jahre Mais auf derselben Parzelle | A* | | C |
| - keine Wiese oder Gründüngung in der Folge | A* | Ber.obl. | C* |
| - Anbau hochanfälliger Sorten, dadurch hoher Pflanzenschutzmittelverbrauch | A* | Ber.obl. | C, D, G |
| - Verwendung von konventionellem Setzgut. ob- | | | |

Sanktionsfall

Massnahmen

	Auf- zeich- nung	Sanktion 1. Jahr Pflicht Zusatz	Sanktion im Wiederho- lungsfall
- schon in DEMETER- oder Bioqualität erhältlich	A*	1)	C*, D, G
- Verwendung von konv. Saatgut, obschon es in DEMETER- oder Bio- Qualität erhältlich ist	A*	1)	C*, D, G

Pflanzenschutz

- Verwendung bedingt zugelassener Mittel ohne Bewilligung durch die KfR	A*	Ber.fak.	C*
- zu hohe Dosierung zugelassener Mittel	A*	Ber.fak.	C
- Verwendung nicht zugelassener Mittel			
a) nicht entsprechend der Bio-Verordnung	A*	1) E	C*, D, E, G
b) Knospenkonform, aber nicht DEMETER-konform	A*	Ber.obl.	C*, D, G
- Lagerung nicht knospenkonformer PSM			
a) im 1. Umstellungsjahr	A*	1) C*	
b) ab dem 2. Umstellungsjahr	A*	1) E	

Ökologischer Ausgleich

- Wegräumen von Hecken ohne jeglichen Ersatz oder Vernichten eines wertvollen Moores	A*	1) Ber.obl.	C
- 7% Ökologischer Ausgleich nicht erfüllt	A*	1)	C*, D
- 5% Anteil wenig intensive und extensive Wiesen am Grünland deutlich nicht erreicht	A*	1)	C*, D
- keine Anstrengung zur Landschaftsgestaltung	A*	Ber.fak.	C

Tierhaltung, Tierbesatz

- viehlose Landwirtschaft (ohne Bewilligung)	A*	Ber.obl.	C, D, E
- viehlose Landwirtschaft mit Konzeptvorschlag			
- Enthornung	A*	E	C*, E
- zu hoher Tierbesatz	A*	1) Ber.obl.	B, C, E
- Tierhaltung entspricht deutlich nicht der Tierschutzverordnung	A*	1) E, Ber.obl.	E*
- Embryotransfer durch Betriebsleiter/-in veranlasst	A*	E	E*
- ungenügende Tierpflege (Tierquälerei)	A*		C*, E
- Zukauf von konventionellen Tieren	A*	G	C*, F, G
- Einsatz von nicht durch den Tierarzt/die Tierärztin verordneten chemischen Arzneimittel	A*		C*, G

Fütterung

- Verwendung von > 10% Nicht-Bio-Rauhfutter	A*	1)	C,D,G,Ber.obl.
- Höchstmengen betreffend Zukauf pro Tierkategorie von (Nicht-) Bio-Futter überschritten	A*	G	C, D, G
- nicht zugelassene Futtermittel resp. Futtermittelzusätze, Gentechfutter, Futter mit Tierkörpermehl	A*	1), E	C*, E

Sanktionsfall

Massnahmen

Aufzeichnung	Sanktion 1. Jahr	Sanktion im Wiederholungsfall
--------------	------------------	-------------------------------

B. Vermarktung (Markenschutzkommission)

(diese Sanktionen wirken sich nur auf die verarbeiteten oder direkt vermarkteten Produkt aus, nicht auf die Zertifizierung des Hofes)

- | | | | |
|---|----|------|-------------|
| - ungerechtfertigte Verwendung des Warenschutzzeichens, insbesondere: Tierhaltung entspricht nicht den DEMETER-Richtlinien, das Produkt wird trotzdem mit dem DEMETER-Label verkauft. | A* | G, F | E, F, G |
| - Verwendung des DEMETER-Zeichens ohne Hinweis auf DEMETER in Umstellung für Produkte aus Umstellung | A* | D, F | E, F, G |
| Nichteinhalten der DEMETER-Konvention (Verarbeitungsrichtlinien, Kennzeichnungsrichtlinie, Deklaration) | | F | F, Ber.obl. |

1): Meldung durch die Zertifizierungsstelle an die zuständigen Behörden ist zwingend

Ber.obl.: Beratung obligatorisch, zu bezahlen durch den Bauern

Ber.fak.: Beratung wird empfohlen (fakultativ)

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand am Sitz des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft, 4143 Dornach

Anhang 9

Ökologischer Ausgleich

Weisung des Bundesamtes für Landwirtschaft

- a) Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen auf dem Betrieb mindestens 7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) abzüglich der Rebbaufäche ausmachen. Sie müssen auf der Betriebsfläche (BF) im üblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebs liegen und Eigentum oder Pachtland des Bewirtschafters sein. Folgende Elemente können angerechnet werden:
1. Extensiv genutzte Wiesen auf Grünland oder auf stillgelegtem Ackerland
 2. Extensiv genutzte Weiden
 3. Waldweiden
 4. Wenig intensiv genutzte Wiesen
 5. Streueflächen
 6. Ackerschonstreifen
 7. Buntbrachen
 8. Hochstamm-Feldobstbäume (1 a pro Baum)
 9. Einheimische, standortgerechte Einzelbäume (1 a pro Baum) und Alleen
 10. Hecken, Feldgehölze
 11. Wassergräben, Tümpel, Teiche
 12. Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle
 13. Trockenmauern
 14. Unbefestigte, natürliche Wege
 15. Weitere ökologische Ausgleichsflächen

Nicht anrechenbar sind Flächen, welche gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c, d und e OeBV von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen sind.

Bei der Aufteilung von ökologischen Ausgleichsflächen auf verschiedene Bewirtschafter/Bewirtschafterinnen sind die verschiedenen Elemente von der zuständigen Amtsstelle auszuscheiden und die den einzelnen Bewirtschaftern/Bewirtschafterinnen zugeteilten Teilflächen festzuhalten.

Massgebend sind die Bedingungen der Öko-Beitragsverordnung und der jeweils aktuellsten Version der „Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb“ der Beratungszentralen LBL und SRVA.

Betriebe mit mehreren Produktionsstätten, welche ausserhalb des üblichen Bewirtschaftungsbereichs liegen, müssen die ökologischen Ausgleichsflächen für jede Produktionsstätte anteilmässig ausweisen.

Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen die ökologischen Ausgleichsflächen im Inland mindestens 5% der im Inland bewirtschafteten Fläche betragen.

- b) Der Anteil an wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Streueflächen und Hochstamm-Feldobstbäumen (1a pro Baum) muss mindestens 5% der Dauergrünfläche, der Kunstwiesen (inkl. extensiv genutzte Wiese auf stillgelegtem Ackerland) und der Streuefläche betragen, wobei der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume maximal die Hälfte der 5% betragen darf.
- c) Entlang von Wegen sind Grasstreifen von mindestens 0,5 m Breite zu belassen.
Diese Grasstreifen können nur als ökologische Ausgleichsflächen angerechnet werden, sofern sie sich auf der Betriebsfläche befinden, die entsprechenden Bedingungen für extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiese eingehalten werden und mindestens 3 m breit sind. In Dauerkulturen werden die ersten 3 m solcher Grasstreifen quer zur Bewirtschaftungsrichtung als Vorgewende (Anhaupt) zur Kulturläche gerechnet. Sie können somit nicht als extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen angerechnet werden.
- d) Entlang von Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen müssen Wiesenstreifen von mindestens 3 m Breite vorhanden sein.

Anhang 10

Bei schrittweiser Umstellung ist der Betriebsbeitrag des Bundes gefährdet.

Anhang 11

Umstellzeiten in Zusammenhang mit Umstellung von Knospe auf DEMETER

Gleichzeitige Umstellung,

d.h. 1. Knospenumstelljahr = 1. Umstelljahr DEMETER

(sogenanntes Nulljahr, d.h. Jahr ohne Deklaration mit DEMETER)

Umstellung auf DEMETER im 2. Knospenumstelljahr

= 2. Umstelljahr DEMETER

(Deklaration mit „in Umstellung auf DEMETER“)

C. Erläuterungen und Weisungen zu den Anbaurichtlinien

1. Neulandregelung

Grundsätzlich:

Die Umstellungszeit von Neulandflächen auf DEMETER-Anerkennung beträgt drei Jahre.

Sind die Flächen bisher biologisch anerkannt bewirtschaftet worden, beträgt die Umstellungszeit ein Jahr.

Hieraus entstehen folgende Möglichkeiten:

1.1. Acker- und Gemüsebau

Richtlinien 1.4.4

Keine Prozentbeschränkung von Umstellungsflächen.

Produkte aus Umstellungsflächen müssen jedoch immer als Umstellungsprodukte deklariert werden.

Bei Parallelproduktion gleicher Kulturen (Arten, Sorten) auf DEMETER und Umstellungsflächen ist die gesamte Produktionsmenge als Umstellungsware zu deklarieren.

1.2 Fütterung

Richtlinien 6.4

In der Fütterung kann jedes Jahr neu bis 20% der Futterfläche Umstellungsland sein (bis 60% innerhalb 3 Jahren), ohne dass der Betrieb den Demeterstatus verliert.

Werden diese 20% Futterfläche resp. -bedarf in der Fütterung in einem Jahr überschritten, werden alle tierischen Produkte für ein Jahr in das dritte Jahr zurückgestuft mit entsprechender Umstellungsvermarktung.

Wenn mehr als 20% Futterfläche resp. -bedarf als Umstellungsland pro Jahr zum bestehenden DEMETER-Betrieb dazu kommen und eine Rückstufung für ein Jahr aus Vermarktungsgründen vermieden werden möchte, bestehen folgende zwei Möglichkeiten:

1.2.1 Futtermittelverkauf aus Umstellungsflächen nach Trockensubstanz Berechnung (T/S) bis max. 20% Umstellungsfutterfläche resp. -bedarf und Jahr.

Mit der Verkaufsquittung muss zu Handen der Kontrolle der Verkauf belegt werden.

1.2.2 Futterüberlagerung: Wird in einem Jahr mehr als 20% Umstellungsfutter resp. -fläche angebaut und möchte das Futter behalten werden, muss der Anteil über 20% überlagert werden.

Das ganze Futter muss berechnet werden und der Teil über 20% Umstellungsfutter muss abgetrennt gelagert und sichtbar bezeichnet werden.

Im Hofbuch oder Hofordner muss nach der Ernte aufgezeichnet werden, wo und wieviel Umstellungsfutter überlagert wird.

Bei beiden Varianten kann zusätzlich der nicht ausgeschöpfte konventionelle Futterzukauf bis max. 10% aus Umstellungsfutter dazu gerechnet werden.

19.11.99/ A. Steinemann, KfR.

genehmigt vom Vorstand des Vereins am 11.12.99

D Weisungen bezüglich Vermarktung

(Verantwortlichkeitsbereich DEMETER-Verband)

1. Kellerkontrolle (Weinbereitung)

Vorstands-Beschluss vom 13.1.99

Verarbeitung gemäss Richtlinie der Bio Suisse, Trauben aus 100% DEMETER-Anbau. Bedingt Vertrag mit der Markenschutzkommission.

2. Direktvermarktung von nicht verkaufsfertig verpackten Produkten an Konsumenten

(Bestimmung für Marktfahrer und Verkauf ab Hof)

Vorstands-Beschluss vom 13.1.99

Am Marktstand oder beim Verkauf ab Hof ist das Anbieten ausgelobter DEMETER- und Knospe-Produkte zusammen mit konventionellen Agrarprodukten und konventionellen verarbeiteten Lebensmitteln nur mit Bewilligung der Markenschutzkommission erlaubt. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine Täuschung der Konsumenten ausgeschlossen werden kann.

Das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produktes aus konventionellem resp. Knospen-Anbau und DEMETER-Anbau ist verboten.

Erweckt ein Stand oder ein Verkaufslokal den Eindruck, die Verkaufsstelle eines DEMETER-Betriebes zu sein, ist eine Kennzeichnung mit dem Produzentenausweis notwendig, der belegt, dass der Betrieb anerkannt ist.

Bei allen angebotenen Produkten ist der Produzent und die Anbaumethode auszuzeichnen. Der entsprechende Nachweis (Kopie des gültigen Produzentenausweises) muss verfügbar sein.

3. Hofverarbeitung und Direktvermarktung von nicht-DEMETER-Produkten ab Hof

Deklaration ab 1.1.2000

Vorstands-Beschluss vom 9.6.99

3.1. Ausgangslage

Ein DEMETER-Hof ist bei den Direktkunden als solcher bekannt. Die Markenschutzkommission geht davon aus, dass der direkt ab Hof/ab Marktstand kaufende Kunde annimmt, dass die DEMETER-Verarbeitungsrichtlinien eingehalten werden, dass also alle Produkte, welche ab Hof verkauft werden, alle DEMETER-Richtlinien (Anbau- und Verarbeitung) erfüllen.

3.2. Ziel

Für alle DEMETER-Lizenznehmer, gleichgültig ob Bauern oder Verarbeiter, gelten die gleichen Verarbeitungsrichtlinien. Jede andere Lösung ist eine Irreführung resp. Täuschung der Konsumenten. Die Markenschutzkommission bittet den Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft, dass spätestens ab 1.1.2001 alle Produzenten nach den gültigen DEMETER-Verarbeitungsrichtlinien ihre Produkte herstellen.

3.3. Deklaration

- a) auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die DEMETER-Verarbeitungsrichtlinien erfüllen, können mit der üblichen Deklaration verkauft werden.
- b) für auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die DEMETER-Verarbeitungsrichtlinien nicht erfüllen, gilt folgende Regelung:

Wenn der Betrieb gleichzeitig Mitglied der Bio Suisse ist, kann mit der Knospe vermarktet werden, wobei für den Direktverkauf (ab Hof oder ab Marktstand) wie folgt deklariert wird: „erfüllt die DEMETER-Verarbeitungsrichtlinien bezüglich nicht).

Werden die Produkte in den Grosshandel geliefert, entfällt dieser Hinweis.